



## Allgemeine Informationen zur Aufnahme von Trägerunternehmen und versorgungsberechtigten Personen in die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

Mit dieser Datenmaske können Sie alle Finanzierungsarten (Arbeitnehmerfinanzierung, Arbeitgeberfinanzierung, Mischfinanzierung) sowie unterschiedliche Unverfallbarkeiten bei Ihren Unternehmenskunden vereinbaren. Für einen möglichst raschen und reibungslosen Ablauf bitten wir Sie, folgende Formalien einzuhalten:

Zur Aufnahme benötigen wir die folgenden unterschriebenen Formulare sowie den Versicherungsantrag der jeweils gewählten Rückdeckungsversicherungsgesellschaft:

- Aufnahmeantrag
- Bei Erstanmeldung eines Trägerunternehmens ist zwingend ein aktueller Registerauszug einzureichen (max. 6 Monate alt) / bzw. die Gewerbeanmeldung bei Einzelunternehmen
- Benennung eines Arbeitnehmervertreters für den Beirat oder ausdrücklicher Verzicht
- Anlage zum Aufnahmeantrag: Zahlungsverkehr inkl. SEPA-Lastschriftmandat
- Anmeldung des/r Arbeitnehmers/in (Bitte kontaktieren Sie uns für kollektive Anmeldungen!)
- unterschriebene Versorgungszusage
- unterschriebener Leistungsplan inkl. Auswahl Renten- oder Kapitalzusage
- Anlage zum Leistungsplan: Einverständniserklärung des/der Versorgungsberechtigten
- Anlage zum Leistungsplan: Benennung eines Hinterbliebenen
- ggf. Entgeltumwandlungsvereinbarung
- ausgefüllter Versicherungsantrag und ggf. Gesundheitsfragen
- Der Diensteintritt der versorgungsberechtigten Person ist zwingend anzugeben, andernfalls erfolgt keine Bearbeitung!
- Achtung: Für Geschäftsführer bzw. geschäftsführende Gesellschafter sind zur Prüfung der körperschaftsteuerrechtlichen Anforderungen zwingend folgende Unterlagen einzureichen:
  - o Gesellschafterbeschluss bzw. Aufsichtsratsbeschluss bei AG

**Alle vorstehend genannten, notwendigen Unterlagen sind einzureichen, andernfalls erfolgt keine Antragsbearbeitung!**

### Wichtig:

Nach erfolgter Policierung durch den Lebensversicherer versenden wir die Verpfändungsvereinbarung, vorausgesetzt der Vertrag ist bereits unverfallbar, zur zivilrechtlichen Insolvenzversicherung (vgl. Anlage 4 zum Leistungsplan).

Bei Erhalt des Versicherungsscheins, der Leistungen bzw. eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit enthält, ist zu prüfen, ob eventuell gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen wurden!

### Bitte beachten Sie:

- Versicherungsnehmer/Antragsteller für die Rückdeckungsversicherung ist die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.
- versicherte Person ist der/die Versorgungsberechtigte
- Eintrag der Bankverbindung im Versicherungsantrag unterbleibt oder Sie verwenden die Ihnen bekannten Daten der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.
- Erklärung nach dem Geldwäschegesetz erfolgt gem. den Vorgaben des jeweiligen Versicherers durch die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.
- Maklerunterschrift auf dem Versicherungsantrag und Eintrag der jeweiligen Vermittlernummer nicht vergessen!
- Mit folgenden Versicherungsgesellschaften besteht bzgl. der Courtagezahlung eine Overhead-Vereinbarung:
  - o Canada Life Assurance Europe plc
  - o Allianz Lebensversicherung AG
  - o Alte Leipziger Lebensversicherung a. G.Für alle weiteren Versicherungsgesellschaften muss im Vorfeld zur Antragsweiterleitung eine gesonderte Courtagevereinbarung mit der „TPN the pension network GmbH“ geschlossen werden. Die Unterlagen hierzu erhalten Sie automatisch nach Antragseinreichung.
- Bei einer Entgeltumwandlung beginnt der Verzicht i. d. R. einen Monat vor Beginn der Zusage / dem Versicherungsbeginn.
- Für kollektive Anmeldungen: Kontaktieren Sie uns bitte vorab, wir orientieren uns i. d. R. am Annahmeverfahren des Versicherers.

Bitte überprüfen Sie alle Formulare auf Vollständigkeit und senden sodann die Datenmaske inkl. aller o.g. Unterlagen sowie den Versicherungsantrag in elektronischer Form an die [neuaufnahme@rosenheimer-uk.de](mailto:neuaufnahme@rosenheimer-uk.de) oder in postalischer Form an die Anschrift der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

Wir unterschreiben den Versicherungsantrag dann als Versicherungsnehmer und leiten diesen an den Rückdeckungsversicherer weiter. Nach Erhalt des Versicherungsscheins senden wir Ihnen bzw. dem Trägerunternehmen folgende Unterlagen zu:

Für das Trägerunternehmen

- Inkassoliste
- Aufnahmebestätigung
- Anwartschaftsbestätigung
- Hinweise für die Buchhaltung/den Steuerberater

Für den/die Arbeitnehmer/in bzw. Versorgungsberechtigte/n

- Aufnahmebestätigung
- Anwartschaftsbestätigung
- Kopie der Versicherungspolice



## Deckblatt zur Aufnahme von Trägerunternehmen und Arbeitnehmern in die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

Allgemeine Beraterangaben			
_____ Firma/Name des Vermittlers			
_____ Ansprechpartner für Rückfragen			
_____ Straße	_____ Hausnr.	_____ PLZ	_____ Ort
_____ Telefonnummer	_____ Fax	_____ E-Mail	
<p>Ihre Vermittlernummern bei den Rückdeckungsversicherungsgesellschaften (Bitte beachten Sie hierbei, dass einige Versicherungsgesellschaften eigene Nummern für die Unterstützungskasse vergeben. Fragen Sie Ihren Vertriebsleiter.)</p>			
_____ Gesellschaft 1	_____ Verm.-Nr.		
_____ Gesellschaft 2	_____ Verm.-Nr.		
_____ Gesellschaft 3	_____ Verm.-Nr.		

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vermittlers



## Datenmaske für die Aufnahme von Trägerunternehmen und Arbeitnehmern

### Aufnahmeantrag

Trägerunternehmen (Arbeitgeber)			
Frau	Herr	Div.	Firma _____
			Titel _____ Vorname _____ Nachname / Firmenbezeichnung _____
Straße _____	Hausnr. _____	PLZ _____	Ort _____
Ansprechpartner im Unternehmen _____		Nummer im Registergericht (z.B. HRB-Nummer) _____	
Telefon _____	Fax _____	E-Mail _____	
Erklärung des Arbeitgebers			
<p>Der Arbeitgeber beantragt bei der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. die Aufnahme als Mitglied und die Aufnahme der/s in der folgenden Anmeldung genannten Leistungsanwärters/in in den Kreis der Versorgungsberechtigten entsprechend der vereinbarten Zusage auf betriebliche Altersversorgung (beitragsorientierte Leistungszusage). Die erforderlichen Finanzierungsmittel (Zuwendungen) werden regelmäßig der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. zugeführt. Bei nicht ausreichenden Zuwendungen durch den Arbeitgeber kann die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. die Leistung durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versorgungsberechtigten kürzen oder einstellen. Für diesen Fall erklärt der Arbeitgeber ausdrücklich, dass er in die Leistungen gemäß dem Leistungsplan eintritt.</p> <p>Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung des Arbeitgebers gelten die satzungsgemäßen Bestimmungen der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.</p> <p><b>Der Arbeitgeber wird seine gesetzlichen Meldepflichten beim Pensions-Sicherungs-Verein a. G. wahrnehmen.</b></p> <p>Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. soll zum _____ erfolgen. Die Satzung und die Gebührenordnung der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. haben wir zur Kenntnis genommen. Die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsgebühren besteht solange, wie die Unterstützungskasse eine Versorgungsanwartschaft des Trägerunternehmens zu verwalten hat.</p> <p><input type="checkbox"/> Das Trägerunternehmen erteilt mit Unterschrift unter diesen Antrag bis auf Widerruf eine SEPA-Lastschriftzugriffsermächtigung für die Abbuchung der Zuwendungen sowie die Verwaltungsgebühren von dem gesondert zu benennenden Konto. Die Abbuchungen erfolgen 3 Werktage vor Fälligkeit der Beitragszahlung an die jeweilige Rückdeckungsversicherungsgesellschaft.</p> <p><input type="checkbox"/> Das Trägerunternehmen nimmt davon Kenntnis, dass bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung höhere Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung entstehen. Es wird diese gemeinsam mit der regelmäßigen Dotierung 3 Werktage vor Fälligkeit der Beitragszahlung an die jeweilige Rückdeckungsversicherung an die Unterstützungskasse überweisen.</p>			
Ort _____, den _____	Datum _____	Unterschrift/Stempel Trägerunternehmen _____	
Wahl eines Arbeitnehmers zum/zur Wahlmann/-frau für die Beiratswahl			
<p>Durch die folgenden Angaben dokumentieren Sie, dass in Ihrem Trägerunternehmen den Versorgungsberechtigten die Möglichkeit zur beratenden Mitwirkung gemäß der Satzung der Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. gegeben wurde.</p> <p>Die Versorgungsanwärter wählen aus ihrer Mitte einen Wahlmann bzw. eine Wahlfrau, der/die die Gesamtheit der Leistungsanwärter repräsentiert und zugleich Arbeitnehmer ist. Wahlberechtigt sind alle Leistungsanwärter des Unternehmens.</p> <p>Dem Beirat soll unser/e Mitarbeiter/in _____ angehören.</p> <p>Für den Fall, dass leitende Angestellte versorgt werden, wird zusätzlich Herr/Frau/Div. _____ dem Beirat angehören.</p> <p>Der Wahlmann bzw. die Wahlfrau wurde nicht durch die Geschäftsleitung bestimmt.</p> <p><input type="checkbox"/> Es stellt sich trotz Aufforderung kein Leistungsanwärter als Wahlmann/-frau zur Verfügung.</p> <p>Mit nachfolgender Unterschrift wird die Wahl zum Wahlmann bzw. zur Wahlfrau sowie die ordnungsgemäße Durchführung bestätigt, bzw. es wird bestätigt dass sich trotz Aufforderung kein Leistungsanwärter als Wahlmann/-frau zur Verfügung gestellt hat.</p>			
Ort _____, den _____	Datum _____	Unterschrift Wahlleiter _____	

→ **BEI ERSTANMELDUNG BITTE ZWINGEND EINEN AKTUELLEN REGISTERAUSZUG EINREICHEN (MAX. 6 MONATE ALT)**

# Formular zum Zahlungsverkehr

Daten zum Zahlungsverkehr	
<b>Zahlungsempfänger Adresse</b>	Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. Max-Josefs-Platz 11 83022 Rosenheim DEUTSCHLAND
<b>Gläubiger-Identifikationsnummer</b>	DE86RUK00000252755
<b>Mandatsreferenznummer</b>	Ihre Mitgliedsnummer
	
SEPA – Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen	
<p>Wir ermächtigen die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. alle Forderungen aus der Mitgliedschaft (Zahlungen gemäß § 4d EStG und Gebühren gemäß Satzung) bei Einzugstermin von unserem unten genannten Konto, mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt auch für zukünftig vereinbarte Änderungen, bspw. durch Beitragsänderungen oder die Anmeldung neuer Versorgungsberechtigter. Unsere Bank oder Sparkasse weisen wir an, die Lastschriften der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. einzulösen, die von unserem Konto eingezogen werden. Der Lastschrifteinzug wird uns spätestens 14 Kalendertage vor dem ersten Einzug angekündigt. Wir können innerhalb von acht Wochen ab dem Datum der Kontobelastung die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Dabei gelten die mit unserer Bank oder Sparkasse vereinbarten Bedingungen.</p>	
Name/Stempel der Firma _____	
IBAN _____	
BIC _____	Name der Bank _____
Ort _____, den _____	Datum _____ Stempel/Unterschrift der Firma _____
<b>SEPA-Basislastschrift</b>	
<p>Mit Erteilung der SEPA-Basislastschrift werden wir alle Zahlungen (zu Beginn vereinbarte, später hinzukommende, später veränderte Zahlungen) von Ihrem Konto einziehen. Sie weisen mit diesem Mandat Ihre kontoführende Bank oder Sparkasse an, diese SEPA-Basislastschrift einzulösen. Die notwendige Mandatsreferenznummer erhalten Sie von uns gemeinsam mit den Aufnahmeunterlagen und den Anwartschaftsbestätigungen für Ihre Versorgungsberechtigten. Zahlungen sind ausschließlich von Konten unserer Trägerunternehmen möglich. Hinweis: Meine/Unsere Rechte zu dem obigen Mandat sind in einem Merkblatt enthalten, das ich/wir von meinem/unserelem Kreditinstitut erhalten kann/können.</p>	
<b>Pre-Notification (Vorabankündigung)</b>	
<p>Die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. wird Ihnen den erstmaligen SEPA-Basislastschrifteinzug spätestens 14 Kalendertage vor Einzugstermin ankündigen. Verändert sich der einzuziehende Lastschriftbetrag (Dynamik der laufenden Dotierungen, Änderungen von Beiträgen und/oder Gebühren, Neuanschaffung von Mitarbeitern) erhalten Sie von uns eine erneute Vorabankündigung spätestens fünf Tage vor Einzugstermin des Lastschriftbetrages.</p>	
<b>Haftung für Rücklastschriften/Verrechnungen</b>	
<p>Verursachen Sie eine Rücklastschrift hat dies erhöhte Kosten zur Folge, die wir Ihnen gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung in Rechnung stellen werden, da wir regelmäßig selbst mit Gebühren durch unsere Bank belastet werden. Daneben erfolgt auch der Lastschrifteinzug bei uns durch den jeweiligen Rückdeckungsversicherer, bei dem wir für Ihre Mitarbeiter den entsprechenden Rückdeckungsversicherungsvertrag abgeschlossen haben. Gemäß §§ 9 und 12 des Leistungsplanes kann eine nicht rechtzeitige Zahlung auch zu einer Leistungskürzung durch die jeweilige Rückdeckungsversicherungsgesellschaft führen. Wir werden Änderungen, die Sie uns mitteilen, immer erst beim folgenden Lastschrifteinzug berücksichtigen. Änderungen sind jedoch nur berücksichtigungsfähig, wenn Sie uns diese in angemessener Frist vor der Vorabankündigungsfrist mitteilen. Bitte teilen Sie uns Änderungen mindestens zehn Werktage vor Einzugstermin mit. Erfolgt die Änderungsmitteilung später, kann die Änderung im darauffolgenden Lastschrifteinzug nicht berücksichtigt werden können. Dies gilt auch, falls die oben genannte Frist von zehn Werktagen in Einzelfällen nicht zur rechtzeitigen Bearbeitung durch uns ausreichen sollte.</p>	
Überweisung an die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.	
<p>Für den Fall, dass Sie die Zahlungen an uns selbst veranlassen wollen stellen Sie bitte sicher, dass die Zahlungen rechtzeitig – mindestens drei Tage – vor dem Termin an dem die Beitragszahlung an die jeweilige Rückdeckungsversicherung erfolgt. Gemäß §§ 9 und 12 des Leistungsplanes kann eine nicht rechtzeitige Zahlung auch zu einer Leistungskürzung durch die jeweilige Rückdeckungsversicherungsgesellschaft führen.</p>	



# Beitragsorientierte Leistungszusage zwischen Trägerunternehmen und versorgungsberechtigter Person

Herr/Frau \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_ erhält durch den Arbeitgeber  
Vor- und Nachname der versorgungsberechtigten Person

\_\_\_\_\_ eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung.  
Name/Firma des Trägerunternehmens

- Das Trägerunternehmen sagt der versorgungsberechtigten Person ab dem \_\_\_\_\_ eine **beitragsorientierte Leistungszusage** im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG über die **Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.** zu.
  - Rentenzusage ( mit Kapitaloption  ohne Kapitaloption)
  - Kapitalzusage ( mit Rentenoption  ohne Rentenoption)Sofern eine Kapital- bzw. Rentenoption vereinbart wird, erfordert die Ausübung der Option zum gewünschte Leistungszeitpunkt die Zustimmung aller beteiligten Parteien (Trägerunternehmen, versorgungsberechtigte Person und Versorgungsträger).
- Das Trägerunternehmen erbringt **Zuwendungen** in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro an die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. Diese Zuwendungen werden an eine vom Trägerunternehmen bestimmte Rückdeckungsversicherung gezahlt.
- Die **Zuwendungen** erfolgen  monatlich  halbjährlich  vierteljährlich  jährlich  
Es wird eine **Dynamik** der Zuwendungen in Höhe von  3%  5%  7%  10%  \_\_\_\_\_ % gem. BBG vereinbart.
- Die **Finanzierung** erfolgt
  - durch das Trägerunternehmen
  - im Wege einer Entgeltumwandlung (s. separate Vereinbarung als Anlage)
  - mischfinanziert als Kombination aus arbeitnehmer- und arbeitgeberfinanzierter bAV (s. separate Vereinbarung als Anlage)  
Das Trägerunternehmen zahlt \_\_\_\_\_ %, die versorgungsberechtigte Person zahlt \_\_\_\_\_ % gem. Zahlungsweise.  
Bei einer Finanzierung gem. 4.2 und 4.3 beginnt die Entgeltumwandlung einen Monat vor dem Zusage datum (entspricht dem Beginn des Rückdeckungsversicherungsvertrages) gem. Punkt 1.
- Die **Zuwendungen** werden erbracht, solange die versorgungsberechtigte Person einen Anspruch auf Lohnzahlung oder Gehaltzahlung hat. Sofern das Arbeitsverhältnis ruht oder beendet wird oder aus anderen Gründen kein Lohnzahlungsanspruch besteht, endet gleichzeitig die Zusage auf weitere Zuwendungen an die Unterstützungskasse.
- Die Unterstützungskasse verwendet die **Dotierungen gemäß Leistungsplan** in voller Höhe für die Beiträge an eine Rückdeckungsversicherung.
- Die **Art und Höhe der zugesagten Leistungen** sind dem Versicherungsschein zu entnehmen. Die Höhe der Versorgungsleistungen entspricht den garantierten Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung, vorausgesetzt die Beiträge werden bis zum Laufzeitende entrichtet. Die anfallenden Überschüsse und/oder ähnliche Erträge und/oder andere Werterhöhungen werden, sofern Sie endgültig dem Vertrag zugeordnet sind, zur Erhöhung der Leistung verwendet. Ein Leistungsanspruch darüber hinaus ist ausgeschlossen.
- Die versorgungsberechtigte Person erhält nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze oder zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt des Leistungsbezuges die vereinbarte Altersleistung. Ein entgegen Satz 1 vorgezogener oder aufgeschobener Zeitpunkt für den Leistungsbezug, ist im Einvernehmen zwischen der versorgungsberechtigten Person und dem Trägerunternehmen, spätestens jedoch 6 Monate vor dem zu ändernden bzw. dem vorgezogenen Leistungsbezug schriftlich zu vereinbaren. Für versorgungsberechtigte Personen die dem Geltungsbereich des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) unterliegen, sind die Regelungen des § 6 BetrAVG in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- Die Versorgungszusage ist vom **Zustandekommen eines oder mehrerer Rückdeckungsversicherungsverträge** abhängig.
- Die **Anwartschaft** der versorgungsberechtigten Person ist
  - gesetzlich unverfallbar (gemäß § 1b BetrAVG)
  - von Beginn an vertraglich unverfallbar
  - vertraglich unverfallbar nach \_\_\_\_\_ Jahren
- Bei einem **vorzeitigen Ausscheiden** aus dem Trägerunternehmen sind – unter Berücksichtigung von Punkt 9 – die Versorgungsleistungen gemäß § 2 Abs. 5 BetrAVG in der Höhe aufrecht zu erhalten, wie sie aus den Beiträgen an die Rückdeckungsversicherung finanziert sind.
- Eine zwischen den Parteien ggf. bereits bestehende **anderweitige Versorgungsregelung** bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
- Ist eine **Verpfändung** zur Sicherung der Ansprüche der versorgungsberechtigten Person oder ihrer/seiner Hinterbliebenen gewünscht, so ist dieses Pfandrecht gesondert zu bestellen. Die Verpfändung wird in diesem Fall von der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. der Rückdeckungsversicherungsgesellschaft schriftlich angezeigt und von dieser schriftlich bestätigt.
- Für den Fall, dass es sich bei der versorgungsberechtigten Person um einen geschäftsführenden Gesellschafter oder Vorstand handelt, bestätigt das Trägerunternehmen und die versorgungsberechtigte Person mit der Unterschrift, dass eine Befreiung von den Regelungen des **§ 181 BGB** vorliegt. **Ein Statuswechsel im Sinne einer arbeitsrechtlich nichtbeherrschenden oder beherrschenden Stellung wird der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. angezeigt.**
- Den Parteien dieser Vereinbarung ist bekannt, dass die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. im Rahmen der Verwaltung der Zusage Dritten ggf. den Zugang zu Daten verschaffen muss (Datenverarbeitung). Die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. achtet dabei strikt auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG 2018). Weitere Informationen zur Datenverarbeitung auf Grundlage der DSGVO entnehmen Sie den Informationen zum Datenschutz und zur Verwendung personenbezogener Daten in Anlage 5 zum Leistungsplan.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Lücke ist dann eine **angemessene Regelung** zu setzen, die nach Sinn und Zweck der Regelung am nächsten kommt, die festgelegt worden wäre, wenn dieser Punkt von vornherein beachtet worden wäre.

X

Ort und Datum

Kennntnisnahme:

X

Trägerunternehmen

X

versorgungsberechtigte Person

X

Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

# Leistungsplan für eine beitragsorientierte Leistungszusage durch die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.



## § 1 Teilnahmebedingungen

Alle vom Trägerunternehmen gemeldeten Beschäftigten, die sich zum Aufnahmetermin in einem laufenden Arbeitsverhältnis befinden oder einen bestehenden Dienstleistungsvertrag mit dem Arbeitgeber haben (nachfolgend versorgungsberechtigte Person genannt), sind berechtigt, an der Versorgung über die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. teilzunehmen.

Weitere Teilnahmebedingung ist, dass ein Rückdeckungsversicherungsvertrag zustande kommt.

## § 2 Aufnahme in die Versorgung

Die Aufnahme erfolgt zum Ersten des Monats, der auf die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen folgt oder mit dieser zusammenfällt.

Die versorgungsberechtigte Person hat beim Zustandekommen des Vertrages mitzuwirken und sich gegebenenfalls ärztlich untersuchen zu lassen. Ohne diese Mitwirkung entsteht ggf. keine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen.

## § 3 Beitragsorientierte Leistungszusage / Wahlmöglichkeit

Diese Versorgung ist eine beitragsorientierte Leistungszusage im Sinne des § 1 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Die unter 3.1 bis 3.5 genannten Versorgungsleistungen können durch die Unterstützungskasse erbracht werden, wenn dieser im Leistungsfall entsprechendes Kassenvermögen zur Verfügung steht.

Zur Finanzierung dieser Leistungen werden von der Unterstützungskasse Rückdeckungsversicherungen im Sinne des § 4 d Abs. 1 Nr. 1 c EstG abgeschlossen. Die Höhe der Versorgungsleistungen ist abhängig von der Höhe der Zuwendungen (Versorgungsbeiträge) an die Unterstützungskasse während der Anwartschaftsphase, dem Alter der versorgungsberechtigten Person bei Aufnahme und der bei der Aufnahme maßgeblichen versicherungstechnischen Grundlagen des jeweiligen Rückdeckungsversicherungsvertrages.

Endet aufgrund arbeitsvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen die Verpflichtung zur Zahlung von laufenden Bezügen an die versorgungsberechtigte Person, ohne dass das Arbeitsverhältnis beendet worden ist, ist das Trägerunternehmen nicht mehr verpflichtet, Zuwendungen an die Unterstützungskasse zu leisten, es sei denn in der arbeitsrechtlichen Zusage bzw. Versorgungsregelung wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

Eine Einstellung bzw. Reduzierung der Zuwendungen (Versorgungsbeiträge) führt unter Anwendung des § 9 Abs. 2 dieses Leistungsplanes zu einer Reduzierung der in Absatz 2 geregelten Versorgungsleistungen.

Die bestehende Versorgungsanwartschaft wird bei Eintritt in eine entgeltlose Dienstzeit bzw. im Falle einer Beitragsreduzierung auf die Leistung reduziert, die sich aus dem Deckungskapital Rückdeckungsversicherung ergibt.

Wird im Anschluss an eine entgeltlose Dienstzeit bzw. an eine Zeit mit reduzierten Beiträgen die Finanzierung der bestehenden Leistungszusage fortgesetzt, erhöht sich dadurch die Versorgungsanwartschaft nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes, unter Berücksichtigung des Zeitraums der vorangegangenen entgeltlosen Dienstzeit bzw. der Zeit mit reduzierten Beiträgen.

Die Höhe der Versorgungsanwartschaft ergibt sich bei Eintritt in eine entgeltlose oder beitragsreduzierte Zeit oder bei nachfolgender Fortführung der Dotierung aus der jeweiligen Anwartschaftsbestätigung, die von der Unterstützungskasse aus Anlass der jeweiligen Änderung neu erstellt wird.

## **Das Unternehmen entscheidet sich, nachfolgende Leistungen zu gewähren (bitte ankreuzen):**

Altersleistungen  Invaliditätsleistungen  Hinterbliebenenleistungen

im Rahmen einer  Rentenzusage  Kapitalzusage

Eine Kombination von Renten- und Kapitalzusage ist ausgeschlossen.

## 3.1 Altersleistungen

### 3.1.1 Rentenzahlung

Eine lebenslange Altersrente wird gezahlt, wenn das Dienstverhältnis beendet ist und

- die jeweils zutreffende Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die versorgungsberechtigte Person erreicht wird oder
- das Trägerunternehmen und die versorgungsberechtigte Person eine feste Altersgrenze vereinbart haben (bei Versorgungsberechtigten, die als steuerrechtlich beherrschend anzusehen sind, ist dies zwingend die jeweils zutreffende Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung).

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der jeweiligen, für die versorgungsberechtigte Person abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung.

Alternativ kann ein einmaliges Versorgungskapital an die versorgungsberechtigte Person ausgezahlt werden, sofern dies in der arbeitsrechtlichen Zusage vereinbart worden ist und dies nach dem abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungstarif möglich ist.

### 3.1.2 Kapitalzahlung

Die Altersleistung wird in Form einer einmaligen Kapitalzahlung erbracht, wenn das Dienstverhältnis beendet ist und

- die jeweils zutreffende Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die versorgungsberechtigte Person erreicht wird oder
- das Trägerunternehmen und die versorgungsberechtigte Person eine feste Altersgrenze vereinbart haben (bei Versorgungsberechtigten, die als steuerrechtlich beherrschend anzusehen sind ist dies zwingend die jeweils zutreffende Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung).

Die Höhe der Kapitalzahlung ergibt sich aus der jeweiligen, für die versorgungsberechtigte Person abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung.

Alternativ kann eine monatliche Rentenzahlung in Form einer lebenslangen Altersrente an die versorgungsberechtigte Person ausgezahlt werden, sofern dies in der arbeitsrechtlichen Zusage vereinbart worden ist und dies nach dem abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungstarif möglich ist.

## 3.2 Vorgezogene Altersleistungen

Sofern es der Rückdeckungsversicherungsvertrag vorsieht und die Voraussetzungen des § 6 BetrAVG erfüllt werden, kann die versorgungsberechtigte Person eine vorgezogene Altersleistung ab dem 62. Lebensjahr (für Zusagen ab dem 01.01.2012) beantragen, wenn das Dienstverhältnis beendet ist.

Personen, für welche das BetrAVG keine Anwendung findet, können nur dann eine vorgezogene Altersleistung beantragen, wenn sie eine schriftliche Bestätigung darüber vorlegen, welche belegt, dass sie aus den Diensten der Firma ausgeschieden sind.

Eine vorzeitig zu zahlende Versorgungsleistung berechnet sich aus dem im Zeitpunkt der vorzeitigen Inanspruchnahme vorhandenen Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung.

## 3.3. Aufgeschobene Altersleistungen

Sieht eine auf das Leben der versorgungsberechtigten Person abgeschlossene Rückdeckungsversicherung eine flexible Ablaufphase vor und wird unter Fortzahlung der Beiträge hiervon Gebrauch gemacht, erhöht sich die Altersleistung gemäß den zugrundeliegenden Versicherungsvereinbarungen.

Eine Tätigkeit über den ursprünglich vereinbarten Versorgungstermin ohne Beitragszahlung hinaus kann zu einer Leistungssteigerung führen, wenn der Rückdeckungsversicherer in dieser Zeit die Rentenanswartschaft durch weitere Zuteilung von Überschüssen und/oder ähnlichen Erträgen oder anderer Werterhöhungen anhebt oder andere Erhöhungen des Deckungskapitals erfolgen.

Für eine sich ergebende aufgeschobene Altersleistung gilt Ziffer 3.1. Satz 1 entsprechend.

### 3.4 Hinterbliebenenleistungen

Sofern nach dem Ableben der versorgungsberechtigten Person eine Zahlung durch den Rückdeckungsversicherer an die Unterstützungskasse erfolgt, kann eine Hinterbliebenenleistung in Form einer lebenslangen Rente oder als einmalige Kapitalleistung erbracht werden. Die Art und Höhe ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen der jeweiligen Rückdeckungsversicherung.

Die Hinterbliebenenleistung ist im Todesfall an nachfolgende Personen, deren Rangfolge zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer individuell festgelegt wird, zu zahlen, sofern der verwendete Rückdeckungstarif dies zulässt:

- a) den überlebenden Ehegatten
- b) den überlebenden Lebenspartner oder die Lebenspartnerin, mit dem die versorgungsberechtigte Person zum Zeitpunkt des Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) gelebt hat;
- c) der überlebende Lebensgefährte oder die überlebende Lebensgefährtin der nicht verheirateten versorgungsberechtigten Person, wenn er mit dieser zum Zeitpunkt des Todes in einer auf Dauer angelegten eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat, der Unterstützungskasse vor Eintritt des Versorgungsfalles schriftlich benannt wurde und dem zugestimmt hat. Eine separate Vereinbarung (Anlage 3 zum Leistungsplan) regelt die Einzelheiten.
- d) die überlebenden Kinder im Sinne der jeweils gültigen Regelungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) – jeweils zu gleichen Teilen – als Gesamtgläubiger gemäß § 428 BGB;
- e) der überlebende ehemalige Ehegatte.

Vorrangige Anwärter schließen nachrangige Anwärter von einer Hinterbliebenenleistung im Sinne dieses Leistungsplanes aus.

Ausdrücklich ausgenommen von Hinterbliebenenleistungen nach diesem Leistungsplan sind Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner von Einzelunternehmern. Für diesen Personenkreis kann eine Hinterbliebenenversorgung zivil- und steuerrechtlich nicht eingerichtet werden, da im Leistungsfall Anspruchsberechtigter und -verpflichteter in einer Person zusammenfallen würden (zivilrechtliche Konfusion).

Sofern beim Tod der versorgungsberechtigten Person keine der unter a) bis e) genannten Personen vorhanden sind, wird ein einmaliges Sterbegeld an eine oder mehrere empfangsberechtigte Personen geleistet, sofern solche vorhanden sind. Die Höhe dieses einmaligen Sterbegeldes entspricht den Leistungen der Rückdeckungsversicherung – höchstens jedoch insgesamt 7.669 EUR. Dies gilt sowohl für das Bestehen mehrerer Versorgungszusagen in unterschiedlichen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung als auch für das Bestehen mehrerer Rückdeckungsversicherungen für eine versorgungsberechtigte Person. Ein Sterbegeld wird nur nach Vorlage eines Erbscheins gezahlt bzw. wenn die Person die Bezahlung der tatsächlich angefallenen Beerdigungskosten schriftlich gegenüber der Unterstützungskasse nachgewiesen hat.

### 3.5 Berufsunfähigkeitsleistungen

Sofern im Rahmen der Rückdeckungsversicherung vereinbart, bleibt im Falle einer Berufsunfähigkeit der Anspruch auf die ungekürzte Altersleistung erhalten (Beitragsbefreiung). Zusätzlich kann eine Berufsunfähigkeitsrente als monatlich laufende Leistung vereinbart werden.

Umfang, Höhe und Leistungsdauer der Berufsunfähigkeitsleistungen ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Versicherungsbedingungen der jeweiligen Rückdeckungsversicherung. Für die Feststellung der vollständigen oder teilweisen Berufsunfähigkeit und des daraus resultierenden Leistungsumfangs gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die gesonderten Vereinbarungen der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung(en).

Beim Übergang einer Berufsunfähigkeitsrente zu einer Altersrente kann es zu einer niedrigeren Altersrentenzahlung im Verhältnis zur bis dahin erreichten Höhe der Berufsunfähigkeitsrente kommen.

### § 4 Versorgungsausgleich

Wird die Ehe der versorgungsberechtigten Person geschieden, ist das während der Ehezeit erworbene Versorgungsanrecht nach der jeweils geltenden Teilungsordnung der Unterstützungskasse in der zum jeweiligen Ehezeitende gültigen Fassung zu teilen. Bei einer Teilung bestehender Rückdeckungsversicherungen gilt die Zustimmung aller Pfandrechtsgläubiger zur Teilung bereits als erfolgt.

### § 5 Unverfallbarkeit

Scheidet die versorgungsberechtigte Person vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten des Trägerunternehmens aus, bleibt die Versorgungsanwartschaft in der bis dahin erdienten Höhe erhalten.

Diese aufrechtzuerhaltende Anwartschaft entspricht daher nach § 2 Abs. 5a BetrAVG den Leistungen der Rückdeckungsversicherung auf Basis der Summe der Dotierungen vom Zusage datum bis zum Ausscheiden aus dem Unternehmen.

Gleiches gilt im Falle des Fortfalls der Leistungsvoraussetzungen zur Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 3.5 dieses Leistungsplans vor Erreichen der festen Altersgrenze bzw. vor Erreichen des Termins der vorgezogenen Altersleistung.

### § 6 Erhöhung der Versorgungsleistungen

Die Unterstützungskasse wird nach Maßgabe, der ihr durch die Rückdeckungsversicherung zur Verfügung stehenden Leistungen die Versorgungsleistung ggf. erhöhen.

#### 6.1 Erhöhung der Versorgungsanwartschaft

Die Unterstützungskasse wird im Fall der Erhöhung der garantierten Versicherungsleistungen in der Anwartschaftsphase dies im Rahmen einer angepassten Anwartschaftsbestätigung dokumentieren.

#### 6.2 Erhöhung der Altersrente nach Rentenbeginn

Wenn die Rückdeckungsversicherung nach erstmaliger Zahlung der Altersrente eine höhere Leistung erbringt, werden die Versorgungsleistungen in folgenden Fällen erhöht:

- a) Ist ~~auf das Leben des Versorgungsberechtigten~~ eine garantierte Rentensteigerung nach Rentenbeginn vereinbart, werden die Alters- und ggf. auch die Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten um mindestens 1% jährlich – bezogen auf die Vorjahresrente – erhöht.
- b) Ist keine garantierte Rentensteigerung vereinbart, wird die Rentenleistung für den Versorgungsberechtigten, die den Regelungen des BetrAVG unterliegen, um jährlich 1% erhöht, bezogen auf die Vorjahresrente. Soweit die Rentenerhöhung aus Überschüssen höher ausfällt, werden die oberhalb liegenden Leistungen auf die erforderlichen Anpassungen der Folgejahre angerechnet.

Wird die erforderliche Mindestanpassung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG durch die Überschussbeteiligung nicht oder nicht vollständig finanziert, ergibt sich insofern ein direkter Anspruch des Leistungsempfängers gegen das Trägerunternehmen, wenn die versorgungsberechtigte Person in den Regelungsbereich des BetrAVG fällt.

Für alle Leistungserhöhungen gelten die Versicherungsbedingungen der jeweiligen abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung.

### § 7 Begrenzung von Versorgungsleistungen

Die Versorgungsleistungen sind entsprechend den Leistungswerten gemäß §§ 2 und 3 KStDV sowie gemäß den Richtlinien R 6 der Körperschaftsteuer-Richtlinien zu § 5 KStG begrenzt.

### § 8 Verfügungsverbote

Die Abtretung, Beleihung oder Verpfändung der Versorgungsanwartschaften sind sowohl durch das Trägerunternehmen als auch durch den Versorgungsberechtigten ausgeschlossen. Entgegenstehende Vereinbarungen sind gegenüber der Unterstützungskasse nichtig.

### § 9 Freiwilligkeit der Leistungen

Auf die Leistungen aus der Unterstützungskasse besteht kein Rechtsanspruch. Auch durch eine wiederholte oder regelmäßige Zahlung von Versorgungsleistungen wird ein Rechtsanspruch weder gegenüber der Unterstützungskasse noch gegen ihre Mitglieder oder Trägerunternehmen begründet. Alle Zahlungen der Unterstützungskasse erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.

Grundsätzlich gilt, dass die Unterstützungskasse ihre Leistungen einstellt oder kürzt, wenn das Trägerunternehmen die erforderlichen Zuwendungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stellt oder gestellt hat.

### § 10 Rückdeckungsversicherungen

Die Unterstützungskasse wird zur Finanzierung der Versorgungsverpflichtung eine oder mehrere Rückdeckungsversicherungen nach den Vorgaben des Trägerunternehmens abschließen.

Sämtliche Rechte aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag stehen ausschließlich der Unterstützungskasse zu.

In bestimmten Fällen, insbesondere im Falle der Absicherung des Risikos der Berufsunfähigkeit behält sich der Rückdeckungsversicherer eine medizinische Risikoprüfung vor. Dafür kann es notwendig sein, dass die versorgungsberechtigte Person Angaben über seinen Gesundheitszustand machen muss oder sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen hat. Es werden Formulare des jeweiligen Rückdeckungsversicherers verwendet. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierzu erforderlichen Angaben haftet die erklärende versorgungsberechtigte Person selbst.

Notwendige versicherungsmathematische Zuschläge und/oder Leistungsausschlüsse bedürfen der Zustimmung der versorgungsberechtigten Person.

### **§ 11 Auszahlung und Fälligkeit von Versorgungsleistungen**

Leistungen der Unterstützungskasse müssen schriftlich von der versorgungsberechtigten Person und dem Trägerunternehmen beantragt werden. Die Höhe der Leistungen wird gegenüber der versorgungsberechtigten Person durch einen Leistungsbescheid dokumentiert. Die versorgungsberechtigte Person erhält einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Versorgungsleistung.

Grundsätzlich hat das Trägerunternehmen für die nachgelagerte Besteuerung und Verbeitragung in die Sozialversicherung Sorge zu tragen. Sofern die Auszahlung über die Unterstützungskasse erfolgt, sind dieser die erforderlichen Angaben zu machen und die angeforderten Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

Die Unterstützungskasse wird die ihr als Zahlstelle obliegenden gesetzlichen Meldepflichten einhalten.

Die Unterstützungskasse kann zur Zahlung der Versorgungsleistungen notwendige zusätzliche Unterlagen fordern – bspw. eine Lebensbescheinigung – die sich aus den Versicherungsbedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Rückdeckungsversicherungsverträge oder aus gesetzlichen Pflichten ergeben.

#### **11.1 Altersleistung**

Im Rahmen einer ggf. vereinbarten Altersleistung wird die Unterstützungskasse Leistungen erbringen.

##### **a) Rentenzahlung**

Lebenslange Altersrenten werden monatlich nachschüssig gezahlt und gemäß § 6 dieses Leistungsplanes erhöht. Kleinstbetragsrenten können von der Unterstützungskasse in einer jährlichen Zahlung zusammengefasst werden. Die Rentenzahlung wird erstmals für den Monat gezahlt, der auf die Entstehung des Anspruchs folgt, jedoch immer erst dann, wenn die Unterstützungskasse Leistungen aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag erhalten hat.

##### **b) Kapitalzahlung**

Kapitalleistungen werden in einem Betrag oder maximal neun gleichen Teilzahlungen ausgezahlt. Die Wahlmöglichkeit wird im Einvernehmen aller Beteiligter getroffen. Die Auszahlung des Versorgungskapitals erfolgt spätestens am Ende des Monats, der auf die Auszahlung der Versicherungsleistung folgt. Der Antrag auf die Kapitalzahlung ist im Voraus entsprechend den Bedingungen der Rückdeckungsversicherung schriftlich gegenüber der Unterstützungskasse zu stellen. Es bedarf der Zustimmung der Unterstützungskasse und der Rückdeckungsversicherungsgesellschaft.

Durch die vollständige Kapitalzahlung erlöschen sämtliche Ansprüche aus der Zusage.

#### **11.2 Vorgezogene und aufgeschobene Altersleistungen**

Im Fall der vorgezogenen bzw. aufgeschobenen Altersleistung berechnet sich diese nach dem vorhandenen Deckungskapital der jeweiligen Rückdeckungsversicherung zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

Die vorgezogene Altersleistung darf frühestens nach den geltenden steuerrechtlichen Regeln hierzu in Anspruch genommen werden.

#### **11.3 Invaliditätsleistungen**

Im Fall einer Invaliditätsversorgung ist die versorgungsberechtigte Person verpflichtet, die versicherungsvertraglichen Meldepflichten des jeweiligen Rückdeckungsversicherungsvertrages einzuhalten.

Dies betrifft sowohl den Eintritt einer Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bzw. die Feststellung des Grades der Berufsunfähigkeit als auch deren Minderung oder Wegfall bzw. die Wiederaufnahme einer Tätigkeit.

#### **11.4 Hinterbliebenenleistungen**

Im Rahmen einer ggf. vereinbarten Hinterbliebenenversorgung kann eine einmalige Kapitalzahlung oder eine Rentenzahlung geleistet werden.

##### **a) Rentenzahlung**

Lebenslange Hinterbliebenenrenten werden monatlich nachschüssig gezahlt und gemäß § 6 dieses Leistungsplanes erhöht. Kleinstbetragsrenten können von der Unterstützungskasse in einer jährlichen Zahlung zusammengefasst werden. Die Rentenzahlung wird erstmals für den Monat gezahlt, der auf die Entstehung des Anspruchs folgt, jedoch immer erst dann, wenn die Unterstützungskasse Leistungen aus dem jeweiligen Rückdeckungsversicherungsvertrag erhalten hat.

##### **b) Kapitalzahlung**

Ein fällig werdendes Hinterbliebenenkapital bei Tod des versorgungsberechtigten wird in einem Betrag oder maximal sieben gleichen Teilzahlungen ausgezahlt. Die Auszahlung des Versorgungskapitals erfolgt spätestens am Ende des Monats, der auf die Auszahlung der

Versicherungsleistung folgt. Der Antrag auf Kapitalzahlung ist im Voraus entsprechend den Bedingungen der Rückdeckungsversicherung gegenüber der Unterstützungskasse zu stellen.

Hinterbliebenenleistungen können nur erbracht werden, wenn der Unterstützungskasse der Tod der versorgungsberechtigten Person schriftlich unter Vorlage einer beglaubigten Kopie der Sterbeurkunde und ggf. weiterer Unterlagen angezeigt wird.

### **§ 12 Subsidiärhaftung**

Gemäß § 7 Ziffer 7 der Satzung wird die Unterstützungskasse ihre Versorgungsleistungen einstellen oder kürzen, wenn das Trägerunternehmen die zur Erfüllung der vereinbarten Versorgungsleistungen notwendigen Dotierung nicht, nicht rechtzeitig bzw. nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stellt oder gestellt hat.

Hat die versorgungsberechtigte Person trotz der Einstellung oder Kürzung der Leistung durch die Unterstützungskasse einen Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistung, so richtet sich der Anspruch nicht gegen die Unterstützungskasse, sondern gem. § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG gegen das Trägerunternehmen selbst.

Sofern die Mitgliedschaft des Trägerunternehmens bei der Unterstützungskasse endet oder das Trägerunternehmen die Zuwendungen an die Unterstützungskasse einstellt, bleiben die bis dahin erdienten Anwartschaften der versorgungsberechtigten Person nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satzung erhalten.

### **§ 13 Informationsbereitstellung durch das Trägerunternehmen**

Im Rahmen der Erteilung der Unterstützungskassenzusage wird das Trägerunternehmen alle erforderlichen Informationen an die versorgungsberechtigte Person weitergeben.

Sie ist von dem Inhalt dieses Leistungsplans in Kenntnis zu setzen. Insbesondere ist sie auf die Regelungen zur Unverfallbarkeit, der Freiwilligkeit und der Subsidiärhaftung des Arbeitgebers hinzuweisen.

- § 5 (Unverfallbarkeit),
- § 9 (Freiwilligkeit der Leistungen) und
- § 12 (Subsidiärhaftung).

Zusätzlich wird das Trägerunternehmen die Unterstützungskasse in der Erfüllung gesetzlicher Pflichten unterstützen. Dies betrifft vor allem die Beachtung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen im Rahmen der Auszahlung von Versorgungsleistungen.

### **§ 14 Datenschutz und Datenverarbeitung**

Die Unterstützungskasse wird im Rahmen der Erbringung der Versorgungsleistungen personenbezogene Daten der versorgungsberechtigten im erforderlichen Umfang verarbeiten und – wenn notwendig – an Dritte, bspw. Versicherungsunternehmen, versicherungsmathematische Gutachter, Pensionsversicherungsverein, Versicherungsvermittler- und makler oder Finanzdienstleister übermitteln.

Personenbezogene Gesundheitsdaten werden nur an Lebensversicherungs- und Rückdeckungsversicherungsgesellschaften übermittelt.

Die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG 2018) werden dabei eingehalten. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung auf Grundlage der DSGVO entnehmen Sie den Informationen zum Datenschutz und zur Verwendung personenbezogener Daten in Anlage 5 zum Leistungsplan.

### **§ 15 Schriftformklausel**

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

Änderungen und Ergänzungen des Leistungsplans sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder schriftlich wechselseitig bestätigt werden.

Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden.

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen aufgrund von Rechtsprechung oder Gesetzeslage ganz oder teilweise ungültig, anfechtbar oder unwirksam sein oder werden bzw. weist dieser Leistungsplan Regelungslücken auf, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die entsprechenden Bestimmungen so angepasst und Lücken so geschlossen werden, wie sie bei entsprechender Kenntnis ursprünglich formuliert worden wären.

Dabei sind Regelungen so zu fassen, dass der Sinn und Zweck dieses Leistungsplans im Lichte der Präambel aufrechterhalten bleibt.

Die Neuformulierungen sind nach billigem Ermessen vorzunehmen. Sofern die vorstehenden Regelungen bzw. das Fehlen von Regelungen zu einer sozialen Härte führen sollte, werden beide Parteien nach billigem Ermessen Abhilfe schaffen.

X

Ort und Datum

X

Stempel und Unterschrift des Trägerunternehmens

Rosenheim, den \_\_\_\_\_



M. Czajor (Vorstand) Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

# Anlage 1

## Vereinbarung über einen teilweisen Verzicht von Entgelt zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung (Entgeltumwandlungsvereinbarung)

Die Firma \_\_\_\_\_  
(im Folgenden Arbeitgeber)

vereinbart mit Frau Herr Div.

\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_  
Titel Vorname Name der/des Versorgungsberechtigten

geb. am \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

per \_\_\_\_\_  
Zusagedatum

in Abänderung des derzeit gültigen Arbeitsvertrages eine Vereinbarung über einen Verzicht von Entgelt zugunsten betrieblicher Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG). Für diesen Entgeltverzicht wird in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage über die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. eine betriebliche Altersversorgung eingerichtet. Es gelten die folgenden Bestimmungen:

### Entgeltumwandlungsbetrag

Erstmals zum \_\_\_\_\_  
Beginn des Entgeltverzichts i. d. R.  
einen Monat **vor** dem Zusagedatum)

wird der Anspruch auf

- arbeitsvertraglich vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt
- vermögenswirksame Leistungen
- Sonderbezüge in Form von

\_\_\_\_\_  
Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Tantiemen, Bonifikationen

- monatlich  vierteljährlich
- halbjährlich  jährlich

um den Betrag von

\_\_\_\_\_ Euro gekürzt.

Der Entgeltumwandlungsbetrag unterliegt der jährlichen, dynamischen Anpassung:

Nein

Ja

in Höhe von \_\_\_\_\_ % oder in Form einer BBG Dynamik

Sofern der Versorgungsberechtigte (variable) Sonderbezüge umwandelt und diese zu einem späteren Zeitpunkt sinken oder wegfallen, verzichtet der Versorgungsberechtigte schon heute zusätzlich auf einen Teil seines laufenden Arbeitsentgelts in entsprechender Höhe, um den vollen Entgeltumwandlungsbetrag zu erbringen. Die jeweilige Ausgestaltung wird dann in einer neuen Entgeltumwandlungsvereinbarung geregelt.

Zum Ausgleich des Entgeltverzichts erteilt der Arbeitgeber dem Versorgungsberechtigten eine Zusage auf betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg der kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse im Sinne des § 4d Einkommensteuergesetzes (EStG).

Der genannte Entgeltumwandlungsbetrag entspricht der Dotierung an die Unterstützungskasse.

### Sonstige Arbeitgeberleistungen

Für die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen des Arbeitgebers, wie Gehaltserhöhungen, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Jubiläumszahlungen, Zuschläge und ähnliche Zahlungen bleibt das gegenüber dieser Vereinbarung ungeminderte Gehalt maßgebend.

Weitere zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehende oder in Zukunft einzurichtende betriebliche Altersversorgungsregelungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

### Betriebliche Altersversorgung

Der Arbeitnehmer erhält aufgrund der erfolgten Entgeltumwandlung eine wertgleiche betriebliche Altersversorgung mit folgendem Inhalt:

- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Betrag der Entgeltumwandlung als Dotierung an die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. weiter zu leiten. Es handelt sich um eine Dotierung nach § 4d EStG.
- Die Unterstützungskasse wird die Dotierungen als Beitrag für eine Rückdeckungsversicherung im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) verwenden.

Für die Vereinbarung einer Invaliditätsversorgung im Wege einer sog. Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherung gilt als vereinbart, dass mögliche Änderungen des Versicherungsbeitrages – bspw. durch eine Veränderung der Überschusszuteilung des Versicherers – zu einer Anpassung des Entgeltumwandlungsbetrages führt.

Die Einzelheiten sind dem entsprechenden Versicherungsvertrag und dessen jeweiligen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Art und Höhe der Versorgung, die der Versorgungsberechtigte erhält, regeln

- der Leistungsplan der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.,
- die darauf Bezug nehmende Versorgungszusage (Beitragsorientierte Leistungszusage zwischen Arbeitgeber und Versorgungsberechtigten), sowie
- die individuell auf den Versorgungsberechtigten ausgestellte Anwartschaftsbestätigung.

### Entgeltfreie Beschäftigungszeiten

Die Umwandlung von Entgelt in betriebliche Altersversorgung nach dieser Vereinbarung wird der Arbeitgeber in der vereinbarten Höhe so lange und insoweit vornehmen, wie er zur Zahlung ungekürzter Bezüge aus dem Anstellungsverhältnis verpflichtet ist

oder wie andere innerbetriebliche Regelungen ihn dazu verpflichten, insbesondere in den Fällen

- einer andauernden Erkrankung von mehr als 6 Wochen,
- von Erziehungsurlaub oder
- von unbezahltem Urlaub.

Der Arbeitgeber wird dem Versorgungsberechtigten in diesem Fall über die Einstellung der Zahlung an die Unterstützungskasse rechtzeitig informieren.

Die nicht dauerhafte Zahlung von Zuwendungen führt zu einer Reduzierung der Versorgungsleistungen gemäß § 12 des Leistungsplanes der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

### **Gesetzliche Sozialversicherung**

Dem Versorgungsberechtigten ist bekannt, dass - soweit sozialversicherungspflichtiges Entgelt umgewandelt wird - für den Umwandlungsbetrag keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Er ist darüber unterrichtet, dass damit auch eine entsprechende Minderung zukünftiger Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen (bspw. Altersrenten, Arbeitslosen- und Krankengeld) verbunden ist. Diese Sozialversicherungsfreiheit ist begrenzt auf 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West).

Die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Dies gilt für versorgungsberechtigte Personen, die pflichtversichert und/oder gesetzlich in der Krankenversicherung für Rentner oder freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Bei einer vereinbarten Kapitalzahlung gilt ein Hundertzwanzigstel des Kapitalbetrages für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme.

### **Einkommensteuer**

Der Betrag der Entgeltumwandlung ist in voller Höhe für den Versorgungsberechtigten steuerfrei. Die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung unterliegen im Versorgungsfall der Einkommensbesteuerung gem. § 19 Abs. 2 EStG.

### **Vorzeitiges Ausscheiden**

Die betriebliche Altersversorgung aus dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis sofort unverfallbar. Die Höhe des unverfallbaren Anspruchs ergibt sich aus den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes oder dessen analoger Anwendung.

### **Insolvenzsicherung**

Die betriebliche Altersversorgung aus dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung ist gem. BetrAVG für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers für den Personenkreis des § 17 BetrAVG insolvenzgeschützt.

Aus diesem Grund sind vom Arbeitgeber Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein a. G. (PSVaG) zu zahlen.

Zusätzlich kann der Rückdeckungsversicherungsvertrag an die oder den Versorgungsberechtigte/n verpfändet werden.

### **Tarifvorbehalt**

Soweit Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen, kann für diese eine Entgeltumwandlung nur vorgenommen werden, soweit dies tarifvertraglich vorgesehen bzw. zugelassen ist.

### **Datenschutz**

Der Arbeitgeber gibt im erforderlichen Umfang Daten, die der Einrichtung und Abwicklung der Versorgungszusage dienen, an die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. als Versorgungsträger bzw. an die Versicherungsgesellschaft, bei der der jeweilige Rückdeckungsversicherungsvertrag geführt wird, weiter. Diese oder eine andere beauftragte Stelle, bspw. ein Vermittler oder Finanzdienstleister, führen und verwalten die Daten ggf. in Datensammlungen.

Personenbezogene Gesundheitsdaten werden nur an Personen- und Rückversicherungsgesellschaften übermittelt; an Vermittler werden sie nur weitergegeben, wenn es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Der Datenschutz – insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG 2018) – werden beachtet.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung auf Grundlage der DSGVO entnehmen Sie den Informationen zum Datenschutz und zur Verwendung personenbezogener Daten in Anlage 5 zum Leistungsplan

### **Information für den Arbeitnehmer**

Die sich aus dieser Versorgungszusage ergebenden Leistungen ergeben sich aus dem gewählten Versicherungstarif.

Die Leistungen sind abhängig vom Alter, vom Geburtsjahr und vom Geschlecht des Versorgungsberechtigten sowie dem Versorgungsumfang und dem Beginn und dem Ende der vereinbarten Versorgungsleistung. Eine zu beachtende Wertgleichheit ergibt sich aus der versicherungsmathematischen Umrechnung des Entgeltumwandlungsbetrages.

Der Versorgungsberechtigte ist darüber informiert, dass durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages Kosten entstehen. Dies betrifft vor allem die Antragsbearbeitung, die Beratungsleistung, die Einrichtung und die laufende Verwaltung des Versicherungsvertrages. Diese Kosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern aus den laufenden Prämien bestritten. Insbesondere bei einer vorzeitigen Auflösung oder Beitragsfreistellung eines Versicherungsvertrages in den ersten Jahren kann es zu wirtschaftlichen Nachteilen kommen.

Sollten einzelne Bestimmungen aufgrund von Rechtsprechung oder Gesetzeslage ganz oder teilweise ungültig, anfechtbar oder unwirksam sein oder werden bzw. weist diese Entgeltumwandlungsvereinbarung Regelungslücken auf, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die entsprechenden Bestimmungen so angepasst und die Lücken so geschlossen werden, wie sie bei entsprechender Kenntnis ursprünglich formuliert worden wären. Dabei sind die Regelungen so zu fassen, dass der Sinn und Zweck dieser Zusage aufrechterhalten bleibt.

Die Neuformulierungen sind nach billigem Ermessen vorzunehmen. Sofern die vorstehenden Regelungen bzw. das Fehlen von Regelungen zu einer sozialen Härte führen sollte, werden beide Parteien nach billigem Ermessen Abhilfe schaffen. Die zugesagte Versorgungsleistung soll in keinem Fall gefährdet sein.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Trägerunternehmens

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Versorgungsberechtigter

# Anlage 2 des Leistungsplanes der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

Trägerunternehmen: \_\_\_\_\_

versorgungsberechtigte Person: \_\_\_\_\_

## Benennung eines/r Lebensgefährten/in und/oder eines Sterbegeldberechtigten

Die steuerlichen Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung erfordern eine Erklärung von Ihnen über die Person, die die vereinbarten Todesfallleistungen – als Rentenzahlung, einmalige Kapitalzahlung oder als Sterbegeld - erhalten soll. Die Unterstützungskasse wird dann die vereinbarten Hinterbliebenenleistungen an diese Person erbringen.

- Erstanmeldung** (benennt als Hinterbliebenen den/die mit ihr/ihm in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebenden Lebensgefährten/in)
- Änderungsanzeige** (benennt in Abänderung der bestehenden Festlegung als neue/n mit ihr/ihm in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebenden Lebensgefährten/in)

### Benennung eines/r Lebensgefährten/in als Hinterbliebene/n

Immer dann, wenn Sie nicht mit der oder dem Hinterbliebenen verheiratet sind oder in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) leben, benötigen wir die Daten des oder derjenigen, mit dem/der Sie in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben und der/die Leistungen erhalten soll.

#### Erklärung:

Ich bestätige, dass ich mit

\_\_\_\_\_  
Anrede Vorname Nachname

geboren am \_\_\_\_\_, wohnhaft in

\_\_\_\_\_  
Straße Hausnr.

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl Ort

in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebe.

Mir ist bekannt, dass eine eheähnliche Lebensgemeinschaft nur dann gegeben ist, wenn zwei Personen, zwischen denen die Ehe bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtlich möglich wäre, in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben. Mit dem oder der genannten Lebensgefährtin/ Lebensgefährten bestehen ein gemeinsamer Wohnsitz und eine gemeinsame Haushaltsführung.

ich bin verpflichtet, meinen Arbeitgeber unverzüglich über eine Änderung dieser Gegebenheiten zu informieren.

### Mitwirkungspflicht von Versorgungsberechtigtem/r und Arbeitgeber

Eine Änderung der hier getroffenen Begünstigungen muss der Unterstützungskasse schriftlich vor Eintritt des Versorgungsfalles zugegangen sein. Diese Erklärung sowie ggf. folgende Änderungsmitteilungen wird der Arbeitgeber an die Unterstützungskasse weiterleiten.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum der Erklärung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der bzw. des Versorgungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Datum Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Lebensgefährten/in oder sterbegeldberechtigten Person

### Benennung einer/s Empfangsberechtigten für ein Sterbegeld gemäß § 2 Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV)

Wird gemäß Leistungsplan der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. eine Leistung im Todesfall der oder des Versorgungsberechtigten fällig und sind keine steuerlich zulässigen Hinterbliebenen – Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 LPartG, Lebensgefährten oder Kinder im Sinne der jeweils gültigen steuerlichen Regelungen – vorhanden, wird ein einmaliges Sterbegeld gezahlt.

#### Erklärung:

Ich bestimme die folgende Person als Empfangsberechtigte/n für ein Sterbegeld für den Fall, dass eine Hinterbliebenenversorgung nicht gezahlt wird:

\_\_\_\_\_  
Anrede Vorname Nachname

geboren am \_\_\_\_\_, wohnhaft in

\_\_\_\_\_  
Straße Hausnr.

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl Ort

Die Höhe des (einmaligen) Sterbegeldes entspricht der Todesfallleistung, der auf das Leben der oder des Versorgungsberechtigten abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung:

- max. jedoch dem Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten, jedoch
- nie mehr als 7.669 EUR gemäß § 2 KStDV.

# Anlage 3 des Leistungsplanes der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

## Informationen für die Aufnahme von Gesellschaftern-Geschäftsführern und Familienangehörigen von Gesellschaftern

### Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF)

Versorgungszusagen oder deren Änderungen an steuerlich beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) müssen, um steuerlich anerkannt zu werden, teilweise anderen Voraussetzungen gerecht werden, als solche an steuerlich nicht beherrschende GGF.

Ein GGF beherrscht eine Kapitalgesellschaft, wenn er den Abschluss eines Geschäfts erzwingen kann (vgl. H 36 III Körperschaftsteuer-Hinweise, Stichwort Beherrschender Gesellschafter). Er muss somit mehr als 50 % der Stimmrechte haben.

Eine Beteiligung von 50 % oder weniger der Stimmrechte reicht dann aus, wenn im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die zu einer beherrschenden Stellung führen, oder wenn mehrere Minderheitsgesellschafter aufgrund gleichgerichteter Interessen zusammenwirken und gemeinsam über mehr als 50% der Stimmrechte verfügen. Ein Indiz für das Vorliegen gleichgerichteter Interessen kann etwa die Zeitgleichheit der Erteilung einer Versorgungszusage sein. Diese Interessenübereinstimmung muss jedoch im Einzelfall geprüft werden.

### Zivilrechtliche Wirksamkeit

Eine Versorgungszusage oder deren Änderungen an den GGF müssen zivilrechtlich wirksam erteilt sein. Dies gilt für alle Zusagen auf betriebliche Altersversorgung, also auch für alle Durchführungswege.

Aufgrund der Organstellung des GGF ist zu empfehlen, dass der GGF im Gesellschaftsvertrag vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit sein muss.

### Gesellschafterbeschluss

Die zivilrechtliche Wirksamkeit einer Versorgungsvereinbarung für Geschäftsführer und GGF muss zusätzlich durch einen Gesellschafterbeschluss bestätigt werden.

Daneben ist eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung auch für ein geplantes Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung notwendig (vgl. Urteil des OLG Düsseldorf vom 23.04.2009 – 6 U 58/08).

### Verpfändung von Ansprüchen

Da der Pensions-Sicherungs-Verein a. G. als gesetzliche Insolvenzversicherungseinrichtung nur Zusagen an Personen, die unter den Schutz des BetrAVG fallen, sichert, ist es sinnvoll, die abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen an den/die versorgungsberechtigten Geschäftsführer/in und oder nachrangig an dessen Hinterbliebene, sofern eine Hinterbliebenenrente zugesagt wurde, zu verpfänden.

### Anforderungen der Finanzverwaltung

Auch für Unterstützungskassenzusagen gelten die üblichen Anforderungen der Finanzverwaltung in Bezug auf Üblichkeit der Vereinbarung, Angemessenheit und Überversorgung, Probezeit und Erdienbarkeit, Ernsthaftigkeit und Finanzierbarkeit.

### Probezeit nach Anstellung

Als Probezeit ist der Zeitraum zwischen Dienstbeginn als GGF und der erstmaligen Vereinbarung einer Versorgungszusage zu verstehen. Die Finanzverwaltung fordert regelmäßig eine Probezeit von zwei bis drei Jahren.

### Probezeit nach Unternehmensgründung

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass ein ordentlicher Geschäftsleiter einer neu gegründeten Kapitalgesellschaft einem gesellschaftsfremden Geschäftsführer erst dann eine Pension zusage würde, wenn er die künftige wirtschaftliche Entwicklung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft zuverlässig abschätzen kann. Hierzu bedarf es in der Regel eines Zeitraums von wenigstens fünf Jahren.

Umfänglich informiert dazu das Schreiben des BMF vom 14.12.2012 (IV C 2 - S 2742/10/10001). Der steuerliche Berater sollte hinzugezogen werden.

### **Familienangehörige bzw. dem Unternehmer nahestehende Personen**

Die Anforderungen, die an eine Versorgungszusage des Gesellschafter-Geschäftsführers gestellt werden, gelten grundsätzlich auch für Zusagen an nahestehende Personen (Familienangehörige und Ehe- bzw. Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz). Für ein „nahes“ Verhältnis reicht jede Beziehung zwischen einem Gesellschafter und dem Dritten aus, die die Vermutung zulässt, sie habe die Vorteilszuwendung der Kapitalgesellschaft beeinflusst (vgl. BFH-Urteil v. 18.12.1996 – I R 139/94).

### Hinterbliebenenversorgung für mitarbeitende Ehegatten

Im Rahmen einer Versorgungszusage an mitarbeitende Ehegatten kann eine Hinterbliebenenversorgung an den (selbstständigen) Ehegatten, der Arbeitgeber ist, nicht vereinbart werden. Dies gilt auch bei einer steuerrechtlich anzuerkennenden (Altersversorgungs-) Zusage, denn im Leistungsfall ist der (selbstständige) hinterbliebene Ehegatte Anspruchsberechtigter und Verpflichteter zugleich (sog. zivilrechtliche Konfusion).

Die Zusage würde deshalb hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung von vornherein als Gewinnverteilungsabrede und somit als Einkunft nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 S.1 2.HS Einkommensteuergesetz zu werten sein.

## **Anlage 4 des Leistungsplanes der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.**

### **Informationen zur privatrechtlichen Sicherung des Versorgungsanspruches durch die Bestellung eines Pfandrechts**

#### **Grundlagen des Pfandrechtsmodells**

Rückdeckungsversicherungen werden zur Finanzierung von Versorgungszusagen abgeschlossen und dienen der Finanzierung selbiger. Durch ein Pfandrecht hat der/die Versorgungsberechtigte einen Anspruch gegen den Rückdeckungsversicherer für den Fall, dass der ursprünglich Leistungsverpflichtete – der Arbeitgeber bzw. die Unterstützungskasse – seiner/ihrer Leistungsverpflichtung nicht nachkommt.

Voraussetzung für die wirksame Absicherung ist es, dass die Ansprüche aus der zugrundeliegenden Versorgungszusage rechtswirksam vereinbart werden.

Dazu muss die Verpfändung mittels Verpfändungsvereinbarung bei der jeweiligen Rückdeckungsversicherungsgesellschaft gemäß § 1280 Bürgerliches Gesetzbuch angezeigt werden. Die Rückdeckungsversicherungsgesellschaft wird die Verpfändung dem sog. Pfandrechtsgläubiger – ggf. auch den Berechtigten für eine vereinbarte Hinterbliebenenversorgung – bestätigen.

Somit schützt dieses eingerichtete Pfandrecht den Versorgungsberechtigten vor dem Zugriff der Gläubiger des Arbeitgebers und oder der Unterstützungskasse auf das vorhandene Vermögen des Rückdeckungsversicherers.

#### Verpfändung im Rahmen einer Unterstützungskassenversorgung

Das BAG hat festgestellt, dass dem Insolvenzverwalter als Vertreter des Trägerunternehmens keine vertraglichen Rechte an der Rückdeckungsversicherung zustehen. Denn Versicherungsnehmer der von der Unterstützungskasse abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen ist die Unterstützungskasse selbst.

#### Verfahrensweise bei der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

Mit der Anmeldung der/des Versorgungsberechtigten kann bereits auch die Anzeige der Verpfändung beantragt werden. Die Unterstützungskasse wird dann die Verpfändung nach Eingang des Versicherungsscheins bei der Rückdeckungsversicherungsgesellschaft anzeigen.

#### **Gesetzliche Insolvenzsicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG)**

Laufende Rentenzahlungen und gesetzlich unverfallbare Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung sind gesetzlich durch den PSVaG gegen die Insolvenz des Arbeitgebers geschützt.

Personen mit einer Unternehmerstellung, bspw. arbeitsrechtlich beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF), werden vom Schutzbereich des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) nicht erfasst.

Nach § 7 Abs. 3 BetrAVG ist der Anspruch gegen den PSVaG begrenzt. Er beträgt auf laufende Leistungen höchstens das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV). Für den Fall einer Kapitalzusage gilt das 120fache der maximalen monatlichen Leistung.

#### **Verpfändung für Arbeitnehmer**

Daneben existieren auch für Versorgungsberechtigte weitere Gründe, die für eine Verpfändung der auf das Leben der/des Versorgungsberechtigten abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung sprechen.

In den folgenden Fällen ist eine Verpfändung sinnvoll:

- a) Versorgungsberechtigte mit einem hohen Versorgungsbedarf: Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft, Geschäftsführer und Prokuristen:

Da diese Personen nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen allenfalls eine Forderung als Masseverbindlichkeit gegen die Gesellschaft haben, bedeutet eine Insolvenz den Verlust der Versorgungsanwartschaft oberhalb des Sicherungsniveaus des PSVaG.

- b) Personen mit hohem Entgeltverzicht können betroffen sein.

Der PSVaG sichert gemäß § 7 Abs. 5 BetrAVG in den ersten zwei Jahren nach Zusageerteilung lediglich den Teil der Versorgungsanwartschaft, der sich aus einem Entgeltverzicht in Höhe von 4% ergibt.

#### **Verpfändung für nicht dem Betriebsrentengesetz unterliegende Personen**

Da Unternehmer (Geschäftsführer/Vorstände in arbeitsrechtlich beherrschender Stellung) bzw. Personen mit unternehmerähnlicher Stellung (Prokuristen mit Leitungsmacht, Angehörige des Unternehmers) von den Schutzvorschriften des BetrAVG nicht erfasst werden, sollten die Versorgungsanwartschaften dieser Personen ebenfalls privatrechtlich gegen eine Insolvenz geschützt werden. Denn nach Ausscheiden aus dem Unternehmen haben diese Personen keinen Einfluss auf die Unternehmensentwicklung mehr. Der/die Versorgungsberechtigte müsste deshalb seine Forderung als sog. Masseverbindlichkeit anmelden. Eine Insolvenz bedeutet deshalb regelmäßig den Verlust der Versorgung.

# Anlage 5 des Leistungsplanes der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

## Informationen zum Datenschutz und zur Verwendung personenbezogener Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Rosenheimer Unterstützungskasse e.V. und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Diese Informationen gelten auch für die versorgungsberechtigte Person. Der Arbeitgeber wird diese Informationen an die versorgungsberechtigte Person weitergeben.

### Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.  
Max-Josef-Platz 11  
83022 Rosenheim

Telefon: +49 (0)8031-58 99 18  
Fax: +49 (0)8031-30 99 37  
E-Mail: [info@rosenheimer-uk.de](mailto:info@rosenheimer-uk.de)  
Website: [www.rosenheimer-uk.de](http://www.rosenheimer-uk.de)

### Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter:

Herrn Stefan Auer  
Master of BA, Dipl. Betr. (BA)  
Datenschutzbeauftragter DSB-TÜV  
ascon - Datenschutz GmbH & Co. KG  
Lina-Ammon-Straße 17  
90471 Nürnberg

### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG 2018) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Kommt der Vertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Errichtung der Versorgungszusage und Abschluss der Rückdeckungsversicherung.

### Der Abschluss bzw. die Durchführung des Vertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Rechtsgrundlage für dies Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Rückdeckungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Abs. 2 a) in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Abs. 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG 2018. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

### Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

#### Versicherer:

Wir schließen Rückdeckungsversicherungsverträge mit Versicherungsunternehmen. Dafür ist es erforderlich, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Leistungsdaten an den Versicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Wir übermitteln Ihre Daten an die Versicherungsunternehmen nur soweit dies für die Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

#### Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

#### Externe Auftragnehmer und Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister.

#### Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

#### Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

#### Betroffenenrechte

Sie können unter den oben genannten Daten Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen, soweit diese nicht zur Vertragserfüllung bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Zwecke notwendig sind.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zustehen, wenn diese für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt werden.

Sollten Sie das Vertragsverhältnis mit uns lösen, haben Sie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

#### Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

## **Anlage 6 zum Aufnahmeantrag der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.**

### **Information über die Wahl eines Arbeitnehmers/in zum/zur Wahlmann/-frau des Trägerunternehmens für die Beiratswahl in der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.**

#### **Die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. als soziale Einrichtung**

Eine der Voraussetzungen der Unterstützungskasse als soziale Einrichtung ist gemäß § 3 Abs. 2 Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV), dass den Leistungsberechtigten ein Mitspracherecht eingeräumt wird, an der Verwaltung des Kassenvermögens beratend mitzuwirken. Diese beratende Mitwirkung ist Voraussetzung für die Steuerbefreiung der Unterstützungskasse.

#### Der Beirat

Der Beirat ist gemäß § 8 der Satzung ein die Verwaltungsorgane der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. beratendes Gremium, in den durch jedes Trägerunternehmen ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin entsendet werden kann.

#### Aufgaben des Beirates

Der Beirat steht dem Vorstand der Rosenheimer Unterstützungskassen e. V. bei der Erfüllung seiner Aufgaben beratend zur Seite. Er hat die Möglichkeit, an der Verwaltung der Zuwendungen, die der Unterstützungskasse zufließen, beratend mitzuwirken.

Der gewählte Beirat kann seine Tätigkeitsbereiche auf die Beiratsmitglieder aufteilen, wird laufend vom Vorstand informiert und hat Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der Verwaltung des Kassenvermögens. Ein Zustimmungserfordernis zu Maßnahmen des Vorstandes besteht jedoch nicht.

Die dem Beirat angehörenden Versorgungsberechtigten repräsentieren somit die Gesamtheit der Versorgungsberechtigten aller Trägerunternehmen, deren betriebliche Altersversorgung über die Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. abgewickelt wird.

#### **Wahl des Beirats**

Der Wahlmann bzw. die Wahlfrau stellt sich bei der ordentlichen Beiratswahl, die alle 4 Jahre gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung stattfindet, als Beiratskandidat bzw. Beiratskandidatin zur Verfügung.

#### **Wahl des Wahlmannes bzw. der Wahlfrau**

Durch die Wahl wird dokumentiert, dass im Trägerunternehmen den Leistungsanwärtern die Möglichkeit zur beratenden Mitwirkung gemäß der Satzung der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. gegeben wurde.

Die Leistungsanwärter sollen aus ihrer Mitte einen Wahlmann bzw. eine Wahlfrau wählen, der/die die Gesamtheit der Leistungsanwärter repräsentiert und zugleich Arbeitnehmer ist. Leitende Angestellte entsenden ebenfalls einen eigenen Wahlmann bzw. eine eigene Wahlfrau gem. dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG).

Der Wahlmann bzw. die Wahlfrau darf nicht durch die Geschäftsleitung bestimmt werden.

# Anlage 7 des Leistungsplanes der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

## Informationen zur Anspruchserhebung

### Anspruchserhebung gegenüber der Unterstützungskasse

Diese nachfolgenden Unterlagen werden zur Anspruchsprüfung an den Rückdeckungsversicherer weitergeleitet.

### Tod der oder des Versorgungsberechtigten

Der Tod der versorgungsberechtigten Person ist der Unterstützungskasse unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Soll eine Hinterbliebenenleistung gewährt werden, so sind einzureichen:

- eine amtliche Sterbeurkunde des Versorgungsberechtigten
- Heiratsurkunde in Kopie, ggf. Kopie der Urkunde über die eingetragene Lebenspartnerschaft gem. § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz
- Geburtsurkunde der Kinder

Wird ein Sterbegeld ausgezahlt, so sind einzureichen:

- Erbschein oder Urkunde zum Nachweis der Sterbegeldberechtigung
- Sterbeurkunde
- Nachweis der Beerdigungskosten

### Invalidität

Der Eintritt einer Invalidität des Versorgungsberechtigten ist der Unterstützungskasse unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Zur Anspruchsbegründung ist ein entsprechender Nachweis erforderlich.

- Arztbericht über Art, Umfang, Eintritt, Dauer der Berufsunfähigkeit
- Mitteilung des gesetzlichen Rentenversicherers über den Grad der Erwerbsminderung bzw. Zahlung einer Rente

Für die Anspruchsstellung sind darüber hinaus die Regelungen des jeweiligen Rückdeckungsversicherers maßgebend.

### Anspruchsprüfung

Die Anspruchsprüfung erfolgt nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen des jeweiligen Rückdeckungsversicherers.

Deshalb kann der Rückdeckungsversicherer von der Unterstützungskasse – und damit von der versorgungsberechtigten Person – weitere Nachweise und zusätzliche Auskünfte sowie zusätzliche ärztliche Untersuchungen verlangen. Dazu sind ggf. die Ärzte, Zahnärzte und medizinischen Einrichtungen aller Art, von denen die oder der Versorgungsberechtigte behandelt wurde, entsprechend zu ermächtigen. Gleiches gilt für Behörden oder Versicherungen, bspw. Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen, bei denen die oder der Versorgungsberechtigte Versicherungsschutz unterhält.

### Vorgezogene Altersleistung

Die vorgezogene Altersversorgung ist bei der Unterstützungskasse schriftlich zu beantragen.

### Altersleistung

Die Altersleistung ist bei der Unterstützungskasse schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag ist 3 Monate vor geplantem Leistungsbeginn zu stellen.

Nach Rentenzahlungsbeginn ist der Unterstützungskasse regelmäßig – zumindest auf Anforderung – eine Lebensbescheinigung zuzuleiten.

### Weitere Unterlagen

Die Unterstützungskasse kann notwendige weitere Nachweise verlangen oder selbst Erhebungen anstellen, wenn dies der Rückdeckungsversicherer im Rahmen seiner Leistungsprüfung verlangt.

## Anlage 8

### zum Rückdeckungsversicherungsantrag im Rahmen des Leistungsplanes der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V.

#### **Leistungsanerkennung im Rahmen einer bestehenden oder geplanten Absicherung im Rahmen einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung oder einer Pflegeoption.**

Zur Bewertung der Leistungspflicht kann es zur Anerkennung dieser bzw. zur Nachprüfung der Fortdauer einer bereits anerkannten Leistungspflicht erforderlich sein, dass der Rückdeckungsversicherer die Angaben prüft, die zur Begründung von Ansprüchen gemacht wurden oder werden oder die sich aus eingereichten Unterlagen und Mitteilungen bspw. eines Krankenhauses oder Arztes ergeben. Diese Überprüfung unter Einbeziehung von personenbezogenen Gesundheitsdaten erfolgt nur, soweit hierzu ein Anlass besteht.

Es ist deshalb sinnvoll, schon vor Eintritt des Leistungsfall es Ärzte, Krankenhäuser, Pflegepersonen und sonstige mit dem Leistungsfall befasste Personen von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden, um die Prüfung der Leistungspflicht nicht zu behindern.

#### **Leistungsprüfung ohne Schweigepflichtentbindung**

Im Rahmen der Leistungsprüfung bzw. der Nachprüfung der Fortdauer einer bereits anerkannten Leistungspflicht kann es zu einer Verzögerung der Bearbeitung kommen, zur Leistungskürzung oder zur Leistungsfreiheit der Rückdeckungsversicherungsgesellschaft, wenn sich aufgrund der verbleibenden – ggf. nicht vollständigen Informationsquellen – die Leistungspflicht nicht oder nur teilweise prüfen lässt.

#### **Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht durch die versorgungsberechtigte Person**

Zum Zwecke der Leistungsprüfung einschließlich einer Nachprüfung der Fortdauer einer bereits anerkannten Leistungspflicht befreie ich Ärzte, Pflegepersonen, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaften, gesetzliche und private Krankenkassen bzw. -versicherungen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden gegenüber der

\_\_\_\_\_  
Name der Lebensversicherungsgesellschaft

bei der im Rahmen des Leistungsplanes der Rosenheimer Unterstützungskasse e. V. eine Absicherung für den Fall einer Berufsunfähigkeit oder den Fall der Pflegebedürftigkeit besteht, von Ihrer Schweigepflicht, soweit ich dort vor der Leistungsprüfung untersucht, beraten oder behandelt worden bin bzw. versichert war oder einen Antrag auf Versicherung gestellt habe und die Kenntnis meiner personenbezogenen Gesundheitsdaten haben.

Die Befreiung gilt auch für Personen und Institutionen, die Kenntnisse haben, die bei der Beurteilung der Leistungspflicht hilfreich sein können oder notwendig sind. Die Erklärung zur Prüfung der Leistungspflicht gilt auch über meinen Tod hinaus.

Die Lebensversicherungsgesellschaft wird mich vor jeder einzelnen Erhebung nach den vorstehenden Absätzen unterrichten und darauf hinweisen, dass ich der Erhebung widersprechen kann. Unabhängig davon kann ich jederzeit verlangen, dass eine Erhebung der Daten nur erfolgt, wenn von mir zuvor jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt worden ist.

Die Schweigepflichtentbindung beinhaltet eine Einwilligung, die mittels dieser Schweigepflichtentbindung erhobenen personenbezogenen Gesundheitsdaten über meine Person zum Zwecke der Leistungsprüfung oder einer Nachprüfung über das Fortbestehen einer bereits anerkannten Leistungspflicht verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Die Einwilligung gilt auch für eine Datenverarbeitung im erforderlichen Umfang, die sich aus der Vertragsdurchführung ergibt. Sie gilt für den oder die Erst- und Rückversicherer, die zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung der Ansprüche diese Daten an andere Versicherer übermitteln.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum der Erklärung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der bzw. des Versorgungsberechtigten

## VOM GESCHÄFTSPARTNER AUSZUFÜLLEN

Firmenname/ Geschäftspartner		Buchungs-Nr./Ref.-Nr.	
		Geschäftspartner-Nr.	
Abr.-Variante		IHK-Registernummer	D - - - - - - - - - - - - - - - -

## PERSÖNLICHE DATEN

Füllen Sie den Antrag bitte vollständig und in Druckschrift aus.

### ANTRAGSTELLER (UNTERSTÜTZUNGSKASSE)

Firma, Nachname	Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.
Straße, Haus-Nr.	Max-Josefs-Platz 11
PLZ, Ort (Wohnsitz)	8 3 0 2 2   Rosenheim

### ZU VERSICHERNDE PERSON

(Arbeitnehmer bzw. Organperson)  Frau  Herr

Titel, Nachname		Geburtsdatum	
Vorname(n)		Nationalität	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere*
Straße, Haus-Nr.			
PLZ, Ort (Wohnsitz)		Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet**
Telefon (freiwillige Angabe)		(freiwillige Angabe)	<input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet
E-Mail (freiwillige Angabe)			
derzeitige Tätigkeit			

### NAME UND ANSCHRIFT DES TRÄGERUNTERNEHMENS (ARBEITGEBER)

Frau  Herr  Firma

Titel, Firma/Nachname	
Vorname(n)	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	

## DATEN ZUM VERSICHERUNGSVERTRAG

### ANTRAG AUF

GENERATION business

### VERSICHERUNGSBEGINN

(Bitte achten Sie bei Überweisung darauf, dass der Versicherungsbeginn dem gewünschten Zahlungstermin entspricht.)

(Tag/Monat/Jahr) 0 1

Ich möchte nicht, dass mehrere Beiträge gleichzeitig eingezogen werden. Der Versicherungsbeginn soll, wenn nötig, in die Zukunft verschoben werden.

### RENTENBEGINN

(frühestens ab Alter 62 der zu versichernden Person)

Gewünschtes Renteneintrittsalter

Rentenbeginn im Monat nach dem entsprechenden Geburtstag der versicherten Person

oder

Gewünschte Aufschubdauer in vollen Jahren

(Rentenbeginn zum entsprechenden Jahrestag des Versicherungsbeginns)  
Es muss sichergestellt sein, dass die Aufschubdauer bis mindestens Alter 62 erfolgt.

### PLANMÄSSIGE ERHÖHUNGEN DER BEITRÄGE

Standardmäßig erfolgt keine Erhöhung. Sie können eine jährliche Erhöhung der Beiträge zwischen 1 % und 10 % beantragen. Dabei können Sie nur ganze Prozentsätze wählen.

Ich wünsche eine Erhöhung von %.

### TODESFALLELEISTUNG IM RENTENBEZUG

Standardmäßig gilt eine **Rentengarantiezeit** von 5 Jahren.

Ich wünsche eine **Rentengarantiezeit** von Jahren  
(Bitte geben Sie „0“ oder eine Dauer in vollen Jahren an).

Ich wünsche eine **Rente mit Restkapitalisierung**.

### BEITRÄGE

#### Laufende Beitragszahlung

Zahlungsweise  monatlich  vierteljährlich  halbjährlich  jährlich

Beitrag laut Zahlungsweise €

\* Antragsteller aus Irland sowie aus Staaten außerhalb der EU mit Ausnahme der Schweiz und Norwegen bitte auch den Fragebogen „Ausländische Staatsangehörige“ ausfüllen, den Sie auf [www.canadalife.de](http://www.canadalife.de) finden.

\*\* Auch eingetragene Lebenspartnerschaft nach LPartG.

### ZUSATZOPTIONEN

Um die Zusatzoption beantragen zu können, füllen Sie bitte auch das zur entsprechenden Zusatzoption gehörende Formular „Gesundheitsfragen“ aus und fügen es diesem Antrag bei.

→ | **A** Formular Gesundheitsfragen A

**Berufsunfähigkeitsrente (inklusive Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit)**

Versicherungsdauer bis zum Lebensjahr

**Im Versicherungsfall:**

Monatliche Rente  €

Karenzzeit: **keine** oder  3 Monate  6 Monate

Planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente: jährlich **1 %** oder  3 %  keine an jedem Jahrestag des Leistungsbeginns

Dynamik der Beitragsbefreiung (kann maximal so hoch sein wie die Dynamik der Beiträge): **keine Erhöhung** oder jährlich

1 %  3 %  5 %  7 %  10 %

Sollte meinem Antrag auf den Einschluss der gewünschten Zusatzoption(en) nicht entsprochen werden können, so beantrage ich Versicherungsschutz ohne diese Deckung. Einen entsprechenden Berechnungsvorschlag habe ich erhalten.

Nein, ich beantrage meinen Versicherungsschutz nur inkl. der gewünschten Zusatzoption(en).

→ | **C** Formular Gesundheitsfragen C

**Im Versicherungsfall:**

**Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (die Dynamik kann maximal so hoch sein wie die Dynamik der Beiträge)**

Dynamik der Beitragsbefreiung: **keine Erhöhung** oder jährlich  1 %  3 %  5 %  7 %  10 %

### BEZUGSRECHT

Das Bezugsrecht für die Erlebensfall- und die Todesfallleistung steht dem Versicherungsnehmer zu.

### SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT FÜR SEPA-BASISLASTSCHRIFTEN

Wichtig: Das Mandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig!

Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland, Hohenzollernring 72, 50672 Köln (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE88ZZZ00000060465)

Eine Mandatsreferenznummer teilen wir Ihnen separat mit.

Ich ermächtige Canada Life, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Canada Life auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich bin damit einverstanden, dass mir der Lastschrifteinzug spätestens 5 Kalendertage vorab angekündigt wird.

**Hinweis:**

Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Art der Zahlung:  Wiederkehrende Lastschrift

**Unterstützungskasse**

Kontoinhaber  Rosenheimer Unterstützungskasse e.V.

Straße, Haus-Nr.  Max-Josefs-Platz 11

PLZ, Ort  8 3 0 2 2  Rosenheim

IBAN  D E 1 7 7 1 1 6 0 0 0 0 0 0 0 0 2 2 4 4 6

BIC  G E N O D E F 1 V R R

Kreditinstitut  VR Bank Rosenheim-Chiemsee

Datum

Unterschrift der Unterstützungskasse

**Bitte beachten Sie, dass Sie zum Einzug der Beiträge zwingend ein Firmenkonto angeben und dass der Kontoinhaber auch Antragsteller sein muss.**

### POLITISCH EXPONIERTE PERSON

Politisch exponierte Personen sind diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, und ihre unmittelbaren Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen. Ist die versicherte Person oder der Bezugsberechtigte eine politisch exponierte Person?

nein  ja (bitte Zusatzformular „Fragebogen politisch exponierte Personen (PEP)“ ausfüllen)

### NEBENABREDEN

Auf Vereinbarungen und Nebenabreden, die nicht in diesem Antrag vermerkt sind oder nicht Canada Life direkt zugehen und von uns schriftlich bestätigt werden, können Sie sich als Antragsteller nicht berufen.

**BELEHRUNG ÜBER DIE FOLGEN EINER VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG GEMÄSS § 19 ABSATZ 5 VVG**

Sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen im Antrag und Gesundheitsfragebogen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Canada Life in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Sie haben als Versicherungsnehmer die Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir in Textform (z. B. schriftlich, per E-Mail oder in anderer lesbarer Form) bei Antragstellung und auch danach bis zum Zeitpunkt der Vertragsannahme durch uns gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

Sollen nicht Sie, sondern ein Dritter versicherte Person werden, ist auch dieser – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige verantwortlich. Dies gilt für jede versicherte Person.

- a) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- b) Im Fall des Rücktritts besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht für den Versicherungsfall jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- c) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert, sofern nicht bei Versicherungen innerhalb der betrieblichen Altersversorgung das Betriebsrentengesetz entgegensteht. Die Rückzahlung der Beiträge, die für die Zeit vor Wirksamwerden des Rücktritts gezahlt wurden, können Sie nicht verlangen.

- d) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag kündigen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, den Vertrag zu kündigen.
- e) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der grob fahrlässig nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- f) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Eine solche rückwirkende Vertragsanpassung kann zum Verlust des Versicherungsschutzes für bereits eingetretene und zukünftige Versicherungsfälle führen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, dass die anderen Bedingungen Vertragsbestandteil werden.
- g) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

- h) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

- i) Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**BESTÄTIGUNG ÜBER DEN EMPFANG VON INFORMATIONEN UND ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS**

Ich bestätige, folgende Unterlagen zum GENERATION business vor Antragstellung erhalten zu haben: Ausdruck aus der Berechnungssoftware, bestehend aus dem Produktinformationsblatt und den Besonderen Informationen (Teil I), welche die von mir gewünschten Vertragsdaten für den GENERATION business berücksichtigen; Besondere Informationen (Teil II); Allgemeine Informationen zum GENERATION business Versicherungsbedingungen zum GENERATION business und Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit und die Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz, Stand Januar 2022, Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsver-

trags und die Belehrung über die Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung gemäß § 19 Absatz 5 VVG.

Die auf Seite 8 von 8 stehenden Erklärungen des Antragstellers zum Widerrufsrecht und zum Beginn des Versicherungsschutzes sind wichtiger Bestandteil des Vertrags. Mit meiner Unterschrift sind sie anerkannter Inhalt des Vertrags.

Unterschrift  Unterstützungskasse



**ERKLÄRUNG DES VERSICHERUNGSNEHMERS UND DER VERSICHERTEN PERSON**

**Schweigepflichtentbindungserklärung**

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigt die Canada Life Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützten Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Ihren betreuenden Vermittler und IT-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Ver-

sicherungsvertrages bei Canada Life unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Canada Life Assurance Europe plc.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung entnehmen Sie den Datenschutzhinweisen bei Beantragung des Versicherungsvertrages, die Sie im Anschluss an den Antragsfragebogen Ihres Versicherungsantrages finden.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten

- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 1.) und
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Canada Life (unter 2.).

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

### 1. Abfrage von Daten bei Dritten

#### Erklärungen für den Fall Ihres Todes

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es auch nach Ihrem Tod erforderlich sein, Angaben über die Ursache des Todes zu prüfen. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Die Canada Life benötigt hierfür Ihre Schweigepflicht-entbindung für sich sowie für unten genannte Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.



Für den Fall meines Todes befreie ich – soweit es für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist – Ärzte, Pflegepersonen sowie Bedienstete von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden von ihrer Schweigepflicht.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass im Todesfall – soweit erforderlich – meine Daten durch die Canada Life an diese Stellen weitergegeben werden, und befreie auch insoweit die für die Canada Life tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

### 2. Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der Canada Life

Die Canada Life verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

#### 2.1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Canada Life führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe (aufgeführt in der unten genannten Dienstleisterliste) oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die Canada Life Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die Canada Life führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für sie erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die derzeit gültige Liste ist als Anlage der Schweigepflichtentbindungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter [www.canadalife.de](http://www.canadalife.de) eingesehen oder bei unserem Kundenservice, Canada Life Assurance Europe plc, Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg, Tel.: 06102-306-1800, Fax: 06102-306-1801, E-Mail: [kundenservice@canadalife.de](mailto:kundenservice@canadalife.de) angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.



Ich willige ein, dass die Canada Life meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen weitergibt, und entbinde die Mitarbeiter der Canada Life insoweit von ihrer Schweigepflicht.

### 2.2. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.



Ich willige ein, dass die Canada Life meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der Canada Life insoweit von ihrer Schweigepflicht.

### Versicherungsnehmer



Ich, als Versicherungsnehmer, möchte Informationen über Versicherungsprodukte der Canada Life unter meinen angegebenen Kontaktdaten erhalten.

Der Kontakt kann erfolgen per:

Telefon  E-Mail

Eine Änderung meiner Kontaktdaten berührt meine Einwilligung nicht.



### WIDERRUF DER EINWILLIGUNG ODER WIDERSPRUCH GEGEN DIE DATENVERARBEITUNG

#### 1. Widerrufsrecht

Ihnen steht das Recht zu ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

#### 2. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Ort

Datum

Unterschrift  
Unterstützungskasse



Ort

Datum

Unterschrift  
der versicherten Person



(bei Minderjährigen der/die gesetzl. Vertreter; ab Alter 16 zusätzlich der Minderjährige)

## Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrages

**Wir möchten Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mit diesen Datenschutzhinweisen gemäß Artikel 13 DSGVO informieren.**

**Bitte beachten Sie auch die Hinweise in der Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungserklärung und die Hinweise auf unserer Internetseite [www.canadalife.de](http://www.canadalife.de).**

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Canada Life Assurance Europe plc und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

### Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

#### In Deutschland:

Canada Life Assurance Europe plc Niederlassung für Deutschland  
Hohenzollernring 72  
50672 Köln

#### In Irland:

Canada Life Assurance Europe plc  
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1  
Ireland

Postanschrift/Telefon/E-Mail für beide verantwortliche Stellen:

Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg  
Telefon (allgemein): 06102-306-1800  
Fax (allgemein): 06102-306-1801  
E-Mail-Adresse (allgemein): [kundenservice@canadalife.de](mailto:kundenservice@canadalife.de)

Unsere Datenschutzbeauftragten in **Deutschland** erreichen Sie per Post unter:

Max J. Hünert  
Datenschutzbeauftragter  
Siemensstraße 8  
63263 Neu-Isenburg  
E-Mail: [CLE\\_Datenschutz@canadalife.de](mailto:CLE_Datenschutz@canadalife.de)

Unsere Datenschutzbeauftragte in **Irland** erreichen Sie per Post unter:

Sabine Knoll  
Head of Compliance  
Canada Life Assurance Europe plc  
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland  
E-Mail: [CLE\\_Datenschutz@canadalife.ie](mailto:CLE_Datenschutz@canadalife.ie)

### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing, Rechnungsstellung, oder Abrechnung gegenüber Ihrem betreuenden Versicherungsvermittler.

**Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.**

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei der Canada Life bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a) in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens
- zur Steuerung des Geschäfts und Fortentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

### Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

#### Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Leistungsfalldaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer Swiss Re stellt Ihnen dieser auf [www.swissre.com](http://www.swissre.com) zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

#### Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

#### Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

#### Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter [www.canadalife.de](http://www.canadalife.de) entnehmen.

#### Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

### **Dauer der Datenspeicherung**

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

### **Betroffenenrechte**

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

### **Widerspruchsrecht**

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

### **Beschwerderecht**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

### **Bonitätsauskünfte**

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Art. 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: <https://finance.arvato.com/icdinfolblatt>

### **Datenübermittlung in ein Drittland**

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information zu den Ländern mit angemessenem Datenschutzniveau finden Sie hier: [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/adequacy/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/adequacy/index_en.htm). Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

## Bestätigung über den vorläufigen Versicherungsschutz für GENERATION business

Auf Basis dieses vorliegenden Antrags gewähren wir, die Canada Life, Ihnen für den GENERATION business einen vorläufigen Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachfolgenden Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz, wenn Sie in Ihrem Antrag eine der folgenden Zusatzoptionen beantragt haben:

- „Berufsunfähigkeitsrente“,
- „Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit“.

Ihr vorläufiger Versicherungsschutz beginnt, sobald Ihr Antrag und das SEPA-Lastschriftmandat betreffend die Rentenversicherung GENERATION business vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei uns eingegangen ist. Umfang und Voraussetzungen Ihres vorläufigen Versicherungsschutzes sind in den folgenden Versicherungsbedingungen näher geregelt.

### Hinweis:

Wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss der Rentenversicherung GENERATION business annehmen, müssen Sie den für diese Versicherung vereinbarten ersten Beitrag (Einlösebeitrag) unverzüglich zahlen, sobald er zur Zahlung fällig ist. Das gilt auch dann, wenn inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten ist, soweit nicht ausnahmsweise die Zahlung des Einlösebeitrags von uns selbst im Rahmen Ihres vorläufigen Versicherungsschutzes übernommen wird.

Wenn Sie den fälligen Einlösebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, hat das auch zur Folge, dass Ihr vorläufiger Versicherungsschutz rückwirkend entfällt. Etwaige Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz müssen dann an uns zurückgewährt werden. Das gilt auch dann, wenn der Einlösebeitrag zu einem späteren – aber nicht mehr rechtzeitigen – Zeitpunkt nachgezahlt wird.

Der rückwirkende Wegfall Ihres vorläufigen Versicherungsschutzes ist nur dann ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung des Einlösebeitrags für den Vertrag GENERATION business nicht zu vertreten haben.

## Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz bei Wahl der Zusatzoption „Berufsunfähigkeitsrente“ oder „Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit“ zu Ihrem GENERATION business

### § 1 Was ist vorläufig versichert und wie hoch ist der vorläufige Versicherungsschutz?

1. Wenn die versicherte Person während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes berufsunfähig im Sinne der Besonderen Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (siehe Anlage 2 der Versicherungsbedingungen zu Ihrem GENERATION business) wird, gilt Folgendes:

a) Ist die Zusatzoption „Berufsunfähigkeitsrente“ beantragt, zahlen wir die beantragte Berufsunfähigkeitsrente, jedoch höchstens 12.000 € jährlich, oder – bezogen auf die jeweilige Höhe der Berufsunfähigkeitsrente – eine einmalige Kapitalleistung in Höhe von sechs Monatsrenten als Umorganisationshilfe, soweit dies in Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vorgesehen ist.

Die Begrenzung auf eine jährliche Rentenleistung von höchstens 12.000 € gilt auch dann, wenn höhere Leistungen beantragt oder mehrere Anträge auf Versicherungsschutz für die Berufsunfähigkeit derselben versicherten Person bei uns gestellt worden sind. Sie gilt ebenfalls, wenn die beantragte Versicherung einschließlich der Zusatzoption zustande kommt und hierdurch eine höhere Rente versichert ist.

Ist eine Karenzzeit für die Leistung der Berufsunfähigkeitsrente beantragt, gilt diese Karenzzeit auch für Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz entsprechend.

Eine beantragte planmäßige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente nach dem Versicherungsfall findet bei der Leistung aus dem vorläufigen Versicherungsschutz nicht statt.

Die Leistungen nach diesem Absatz 1 a) erbringen wir unabhängig davon, ob die beantragte Versicherung zustande kommt. Voraussetzung ist jedoch, dass ein vorläufiger Versicherungsschutz gemäß § 2 besteht, der nach Maßgabe von § 3 begonnen hat, und zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht beendet ist.

b) Ist die Zusatzoption „Berufsunfähigkeitsrente“ oder die Zusatzoption „Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit“ beantragt und kommt die beantragte Versicherung zustande, erbringen wir zudem bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung die Leistung aus der Beitragsbefreiung für die beantragte Versicherung gemäß § 1 Absatz 1 der Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit. Wir leisten im Rahmen des vorläufigen Versicherungsschutzes maximal bis zur Höhe eines Betrags von 3.000 € jährlich, für die vereinbarte

Beitragszahlungsdauer, solange die beantragte und von uns angenommene Versicherung besteht. Die Begrenzung gilt auch dann, wenn der beantragte Jahresbeitrag höher sein sollte.

Wenn eine Dynamik der Beitragsbefreiung im Versicherungsfall beantragt ist, gilt diese nicht für die Leistung aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

2. Unsere Leistungen nach Absatz 1 enden,
- a) wenn keine Berufsunfähigkeit mehr vorliegt – mit Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung,
  - b) mit dem Tod der versicherten Person, oder
  - c) spätestens mit dem Ablauf der beantragten Versicherungsdauer bzw. Leistungsdauer.

Der Leistungsanspruch aus der Beitragsbefreiung endet darüber hinaus mit Ablauf der beantragten Beitragszahlungsdauer.

Stellen wir unsere Leistungen ein, weil keine Berufsunfähigkeit mehr gegeben ist, endet der Leistungsanspruch aus dem vorläufigen Versicherungsschutz für die gewählte Zusatzoption. Danach kann ein neuer Leistungsanspruch nur entstehen, wenn die beantragte Versicherung zustande gekommen ist und eine erneute Berufsunfähigkeit nach Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vorliegt. Für diesen neuen Versicherungsfall gelten dann ausschließlich die Regelungen in Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit.

### § 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz? Wann entfällt der vorläufige Versicherungsschutz rückwirkend?

1. Voraussetzung für das Bestehen des vorläufigen Versicherungsschutzes ist, dass
- a) der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als 90 Tage nach der Unterzeichnung Ihrer auf Abschluss der beantragten Versicherung gerichteten Vertragserklärung (im Weiteren „Ihr Antrag“) liegt, und
  - b) Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht haben, und
  - c) die Angaben, nach denen wir in den Ihnen überlassenen Antragsunterlagen, insbesondere in dem Antragsformular, gefragt haben, in Ihrem Antrag für die Versicherung vollständig gemacht worden sind, und
  - d) Ihr Antrag keine Abweichungen von unseren Tarifbestimmungen enthält, und
  - e) die versicherte Person bei Unterzeichnung des Antrags das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und
  - f) frühere Anträge auf Abschluss eines Versicherungsvertrags mit Ihnen bzw. mit derselben versicherten Person von uns
    - (i) nicht abgelehnt worden sind,
    - (ii) nicht zurückgestellt worden sind, oder
    - (iii) nicht nur mit Zuschlag und/oder Ausschlussklausel/n angenommen worden sind, oder nach unseren Geschäftsgrundsätzen nur mit Zuschlag und/oder Ausschlussklausel/n angenommen worden wären, und
  - g) etwaige frühere Versicherungsverträge mit Ihnen nicht wegen Nichtzahlung oder Zahlungsrückständen durch uns gemäß §§ 37, 38 VVG innerhalb der letzten zehn Jahre gekündigt worden sind, und
  - h) wir bei etwaigen früheren Versicherungsverträgen mit Ihnen bzw. mit derselben versicherten Person innerhalb der letzten zehn Jahre keinen Rücktritt bzw. keine Anfechtung erklärt haben.

2. Ein zunächst bestehender vorläufiger Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss der beantragten Versicherung angenommen haben und Sie den für die beantragte Versicherung fälligen ersten Beitrag (Einlösebeitrag) nicht oder nicht rechtzeitig zahlen. Das gilt auch dann, wenn der Einlösebeitrag zu einem späteren – aber nicht mehr rechtzeitigen – Zeitpunkt nachgezahlt wird. Etwaige Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz müssen dann an uns zurückgewährt werden. Der rückwirkende Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes ist jedoch ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung des fälligen Einlösebeitrags für die beantragte Versicherung nicht zu vertreten haben. Der Einlösebeitrag gilt insbesondere dann als rechtzeitig geleistet, wenn Sie uns für die Zahlung des Einlösebeitrags ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wir den fälligen Einlösebeitrag von ihrem Konto einziehen konnten und Sie der Einziehung nicht nachträglich widersprechen.

### § 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

1. Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt, sobald Ihr Antrag auf Abschluss der beantragten Versicherung und ein SEPA-Lastschriftmandat betreffend die Beitragszahlung für die beantragte Versicherung, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet, bei uns eingegangen sind.
2. Der vorläufige Versicherungsschutz endet, wenn
- a) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat,
  - b) wir Ihren Antrag abgelehnt oder zurückgestellt haben,
  - c) Sie Ihren Antrag angefochten oder zurückgenommen haben,
  - d) Sie Ihren Antrag in Textform gemäß § 8 VVG widerrufen, wobei der Zugang des Widerrufs maßgeblich ist, oder
  - e) Sie einer Ihnen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben, wobei der Zugang des Widerspruchs bei uns maßgeblich ist.

3. Sowohl Sie als auch wir haben das Recht, den vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Ihre Kündigung ist in Textform ohne Einhaltung einer Frist möglich und wird mit Zugang bei uns wirksam. Unsere Kündigung in Textform wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

#### § 4 Wann ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Unsere Leistungspflicht ist für Versicherungsfälle ausgeschlossen, die aufgrund von gefahrerheblichen Umständen entstehen, nach denen im Antrag gefragt worden ist und von denen Sie oder die zu versichernde Person vor seiner Unterzeichnung Kenntnis gehabt haben. Dies gilt auch, wenn Sie uns diese gefahrerheblichen Umstände im Antrag angegeben haben.  
Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, die beantragte Versicherung überhaupt oder mit dem beantragten Inhalt zu schließen, erheblich sind.
2. Im Übrigen gelten die in den Versicherungsbedingungen für Ihren GENERATION business und in Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit geregelten Einschränkungen und Ausschlüsse.

#### § 5 Was kostet der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen besonderen Beitrag. Erbringen wir aber Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, so behalten wir hierfür eine Gebühr ein. Diese Gebühr wird taggenau für den Zeitraum ab Beginn des vorläufigen Versicherungsschutzes bis zum Eintritt des Versicherungsfalles berechnet.  
Sie entspricht den Risikokosten, die für die beantragten Zusatzoptionen angefallen wären, wenn die beantragte Versicherung auch schon für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes bestanden hätte.  
Wir berechnen Ihnen in diesem Fall jedoch nicht mehr als die Risikokosten, die für die beantragten Zusatzoptionen im gleichen Zeitraum angefallen wären, wenn die Leistung in der beantragten Versicherung auf die in § 1 jeweils genannten Höchstbeträge begrenzt gewesen wären.

#### § 6 Wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

Die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz erbringen wir grundsätzlich an Sie als unseren Versicherungsnehmer.  
Haben Sie in Ihrem Antrag ein Bezugsrecht festgelegt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

#### § 7 Wie ist das Verhältnis des vorläufigen Versicherungsschutzes zur beantragten Versicherung?

1. Die Vereinbarung über den vorläufigen Versicherungsschutz ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag.
2. Im Rahmen der Vereinbarung über den vorläufigen Versicherungsschutz ist Versicherungsnehmer, wer den Antrag auf Abschluss der beantragten Versicherung gestellt hat, und ist versicherte Person, wer nach dem Antrag versicherte Person der beantragten Versicherung sein soll.
3. Soweit in diesen Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz nichts anderes bestimmt ist, finden die Regelungen in den Versicherungsbedingungen für Ihren GENERATION business und der Anlage 2 – Besondere Bedingungen für die Zusatzoptionen Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit Anwendung.

### Erklärungen des Antragstellers zum Widerrufsrecht und zum Beginn des Versicherungsschutzes

#### 1. Erklärung zur Belehrung über das Widerrufsrecht

Ich wurde über mein Widerrufsrecht sowie die Rechtsfolgen eines möglichen Widerrufs belehrt.

#### 2. Zustimmung des Antragstellers zum Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist

Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen kann. Wenn ich dies nicht wünsche, habe ich das auf einem gesonderten Blatt oder unter „Nebenabreden“ im Antragsformular vermerkt.

**Canada Life Assurance Europe plc**  
Niederlassung für Deutschland  
Hohenzollernring 72, 50672 Köln, HRB 34058, AG Köln  
Postanschrift: Canada Life Assurance Europe plc  
Postfach 1763, 63237 Neu-Isenburg  
Telefon: 06102-306-1800, Telefax: 06102-306-1801  
kundenservice@canadalife.de  
www.canadalife.de

### Dienstleisterliste

Anlage Dienstleisterliste zu Ziffer 2.1. der Schweigepflichtentbindungserklärung. Diese Anlage betrifft die Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen).

Die Canada Life arbeitet mit folgenden Konzerngesellschaften ihrer Unternehmensgruppe zusammen:

Name	Tätigkeitsgebiet	Land
Canada Life Assurance Europe plc	Lebensversicherer	Irland
Canada Life Management Services Limited	Servicegesellschaft	Irland
Canada Life Europe Management Services Limited	Servicegesellschaft	Irland
Canada Life Group Services Limited	Servicegesellschaft	Irland
Canada Life Irish Holding Company Limited	Holdinggesellschaft	Irland
Canada Life Europe Investment Limited	Holdinggesellschaft	Irland
Canada Life Reinsurance dac	Rückversicherer	Irland
Setanta Asset Management Limited	Kapitalanlage-Management-gesellschaft	Irland
Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung für Deutschland	Lebensversicherer	Deutschland
Canada Life Europe Management Services Limited, Niederlassung Deutschland	Servicegesellschaft	Deutschland
The Canada Life Assurance Company	Lebensversicherer	Kanada
Canada Life Financial Corporation	Holdinggesellschaft	Kanada
The Great-West Life Assurance Company	Lebensversicherer	Kanada
Great-West Lifeco Inc.	Holdinggesellschaft der Unternehmensgruppe	Kanada

Darüber hinaus arbeitet die Canada Life mit folgenden Stellen zusammen, die Gesundheitsdaten und/oder nach § 203 StGB geschützte Daten erheben, verarbeiten oder nutzen:

Kategorie	Tätigkeitsgebiet
Servicedienstleister	Adressaktualisierung
Servicedienstleister	Telefoninterview
Servicedienstleister	Steuerliche Meldepflichten
Servicedienstleister	Druckerei
Servicedienstleister	Lettershop
Servicedienstleister	Aktenarchivierung
Servicedienstleister	Akten-/Datenvernichtung
Servicedienstleister	Marketingagenturen
Servicedienstleister	Risikoprüfungsassistenz
Servicedienstleister	Online Risikoprüfung
Servicedienstleister	Projektberatung bAV
Servicedienstleister	Rehabilitationsdienste
Servicedienstleister	Medizinische Gutachter
Servicedienstleister	Leistungsprüfungsassistenz
Servicedienstleister	Abwicklung Zahlungsverkehr
IT-Dienstleister	Webhosting
IT-Dienstleister	Software as a Service
IT-Dienstleister	Data Storage

#### Hauptsitz:

Canada Life Assurance Europe plc  
14/15 Lower Abbey Street, Dublin 1, Ireland  
Eingetragener Firmensitz in Irland Nr. 297731

#### Vorstand:

William L. Acton (Vorstandsvorsitzender, kanadisch), Bernard Collins (irisch), Sylvia Cronin (irisch), Markus Drews (deutsch), Hans-Gerd Lindlahr (deutsch), Rose McHugh (irisch), Kevin Murphy (irisch)  
Hauptbevollmächtigter der deutschen Niederlassung: Magnus Baumhauer (deutsch)



A

# Gesundheitsfragen

Für Zusatzoption Berufsunfähigkeitsrente



Bitte füllen Sie das Formular „Gesundheitsfragen A“ aus und fügen es dem Antrag bei, wenn Sie eine Berufsunfähigkeitsrente als Zusatzoption im GENERATION business einschließen wollen. Sie finden das [Formular hier](#) verlinkt oder auf unserer Website im [Antragservice](#).



# Gesundheitsfragen

Für Zusatzoption Beitragsbefreiung  
bei Berufsunfähigkeit



Bitte füllen Sie das Formular „Gesundheitsfragen C“ aus und fügen es dem Antrag bei, wenn Sie eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (einzeln ohne Berufsunfähigkeitsrente) als Zusatzoption im GENERATION business einschließen wollen. Sie finden das [Formular](#) hier verlinkt oder auf unserer Website im [Antragsservice](#).